

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. September 2026	Nr. 91
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ Vom 23. April 2026.....	612
Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ Vom 23. April 2026.....	641
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ Vom 23. April 2026.....	661
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ Vom 23. April 2026.....	676

**Prüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät und
der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und
Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes
für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“
und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“
und „Angewandte Kulturwissenschaften“**

Vom 23. April 2026

Die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Teilzeitstudium
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Bachelor- bzw. Master-Studiums
- § 6 Studienaufwand
- § 7 Ehrenamtliches Engagement, Schlüsselkompetenzen, Tutoren-/Mentorentätigkeit
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 9 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 10 Prüfungssprache
- § 11 Leistungskontrollen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Fortschrittskontrolle
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Akten- und Prüfungseinsicht
- § 19 Widerspruchsverfahren

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

- § 20 Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums
- § 21 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 22 Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 23 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- § 24 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit
- § 25 Zeugnis der Bachelor-Prüfung
- § 26 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- § 27 Diploma Supplement und Transcript of Records

III Master-Studium und Master-Prüfung

- § 28 Zugang zum Master-Studium
- § 29 Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums
- § 30 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 31 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 32 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 33 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit
- § 34 Zeugnis der Master-Prüfung
- § 35 Master-Grad und Master-Urkunde
- § 36 Diploma Supplement und Transcript of Records

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Kernbereich-Studiengänge Bachelor „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“, Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ der Philosophischen Fakultät (Fakultät P) und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (Fakultät HW) der Universität des Saarlandes.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Fakultät P und die Fakultät HW der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens die folgenden Grade:

1. bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ Bachelor of Arts (B.A.) „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ beziehungsweise
2. bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ Master of Arts (M.A.) „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ beziehungsweise
3. bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ Master of Arts (M.A.) „Angewandte Kulturwissenschaften“.

(2) Im Bachelor-Studium werden fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen im gewählten Studiengang vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ der Fakultäten P und HW.

(3) Im Master-Studium werden fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Der Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ ist stärker forschungsorientiert und der Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ stärker anwendungsorientiert. Die Master-Prüfung bildet den Abschluss der Kernbereich-Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“.

(4) Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit durchgeführt werden. Dabei sollte das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit beziehungsweise die Master-Arbeit geschrieben wird, außer in begründeten Ausnahmefällen nur von den Studierenden in Teilzeit studiert werden, die auch in einem vorhergehenden Semester in Teilzeit studiert haben.

(5) Prüfungsrelevante Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in den entsprechenden Studienordnungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. S.641), für den Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. S. 661) und für den Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. S. 676) geregelt, die den Aufbau des Studiums, die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule beschreiben.

(6) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(7) Das Ablegen von Prüfungen und das Anfertigen einer Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den entsprechenden Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

(8) In begründeten Ausnahmefällen ist es auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss möglich, bereits in der Schlussphase des Bachelor-Studiums Leistungen aus den Master-Studiengängen „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ der Universität des Saarlandes zu erbringen, sofern zum Zeitpunkt des Antrags genügend Kapazitäten im betreffenden Master-Studiengang vorhanden sind. Der Antrag kann erstmalig bei Nachweis eines Bachelor-Studienkontos von mindestens 165 Credit Points (CP) gestellt werden und muss genaue Informationen zur Motivation der oder des Studierenden enthalten sowie Angaben zu den Lehrveranstaltungen, die belegt werden sollen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der betroffenen Fachrichtung. Im Falle einer positiven Entscheidung des Ausschusses kann der oder die Studierende in der Regel maximal bis zu 15 CP an Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs insgesamt ablegen. Eine Antragstellung zur Erbringung weiterer CP ist ausgeschlossen. Die Leistungen werden im Prüfungssekretariat archiviert und im Falle einer Einschreibung im betreffenden Master-Studiengang an der Universität des Saarlandes unter Berücksichtigung von §§ 20 und 29 ihrem oder seinem Studienkonto gutgeschrieben. Das Erbringen von Leistungen gemäß den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes zieht keinen Rechtsanspruch auf einen Master-Studienplatz an der Universität des Saarlandes nach sich.

§ 3**Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Teilzeitstudium**

(1) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich-Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung sechs Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung zwölf Semester. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(2) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich-Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung vier Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung acht Semester. Werden nur Teile des Master-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat oder die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber beziehungsweise Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes beziehungsweise mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der CP des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird durch den Prüfungsausschuss auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich zum Beispiel innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(5) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes. Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(6) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für die Studiengänge oder Teilzeitstudiengänge zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(7) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(8) In der Studienordnung ist bei Modulen (und gegebenenfalls Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester das Modul (beziehungsweise Modulelement) einschließlich noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

(9) Gründe, die zu einer Verlängerung der Studienzeit führen können, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach Feststellung in geeigneter Form (Attest) anzuzeigen.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungen abgeschlossen, die auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen können und auf deren Grundlage CP vergeben werden. Die CP für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der CP der einzelnen beteiligten Modulelemente. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden, um die daraus resultierenden CP einbringen zu können.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands (Workload) ein Basiswert von 30 Stunden pro CP. Bei der Dokumentation der Prüfungsleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls beziehungsweise Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit (Stunden) sowie dem Workload (CP) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob gegebenenfalls die Vergabe der CP an eine Prüfung in Verbindung mit nur einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem anderen Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(4) CP werden in der Regel durch erfolgreiches Absolvieren zugehöriger Prüfungsleistungen dem Studienkonto hinzugefügt. Bei Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Praktika, freiem Selbststudium und Exkursionen werden CP entsprechend dem Zeitaufwand (einschließlich Vor- und Nachbereitung) vergeben.

(5) CP können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen CP beträgt und das Modul beziehungsweise Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 11 erfolgreich abgeschlossen wird.

(6) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist. Sofern keine Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(7) Für jeden Studierenden oder jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Prüfungsleistungen, die anderweitig (zum Beispiel bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt. Weiterhin können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an CP hinaus erworben werden.

§ 5

Struktur des Bachelor- bzw. Master-Studiums

(1) Ein Bachelor- beziehungsweise Master-Studium nach dieser Ordnung wird nach folgenden Studiengangs-Formen gestaltet:

(a) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 24 CP auf das Nebenfach und 10 CP auf die Bachelor-Arbeit. Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. die Orientierungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Kulturwissenschaften“, „Einführung in die Kulturtheorie“, „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Einführung in den Kulturbetrieb“ sowie den vier gewählten Orientierungsmodulen besteht;
2. die Profilierungsphase, die aus dem Interdisziplinären Themenmodul, den Modulen „Praxisorientierung 1“ und „Praxisorientierung 2“, den Basismodulen in den vier gewählten Kernfächern, den Aufbaumodulen in zwei der vier zuvor belegten Kernfächer sowie der Bachelor-Arbeit besteht.

(b) Das Studium des Master-Kernbereichs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 22 CP auf die Master-Arbeit.

Das Studium des Master-Kernbereichs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. die Grundlagenphase, die aus den Modulen „Kulturwissenschaftliche Methodik“, „Kulturtheorie“ und den Basismodulen 1 und 2 in den drei gewählten Kernfächern besteht und
2. die Profilierungsphase, die aus den Modulen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs, dem Aufbaumodul sowie dem Master-Abschlussmodul mit der Master-Arbeit besteht.

(c) Das Studium des Master-Kernbereichs „Angewandte Kulturwissenschaften“ umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 22 CP auf die Master-Arbeit.

Das Studium des Master-Kernbereichs „Angewandte Kulturwissenschaften“ gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. die Grundlagenphase, die aus den Modulen „Kulturwissenschaftliche Methodik“ beziehungsweise „Kulturtheorie“, den Basismodulen 1 und 2 in den drei gewählten Kernfächern und den Modulen „Kultur- und Medienmanagement“ sowie „Projektarbeit“ besteht und
2. die Profilierungsphase, die aus den Modulen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs sowie dem Master-Abschlussmodul mit der Master-Arbeit besteht.

(2) Module der Kernbereichsfächer, des interdisziplinären Bereichs, des Praxis-, des Wahlbereichs sowie des Nebenfachs sollen sich nicht überschneiden. Soweit sich Module überschneiden, können die Studien- und Prüfungsleistungen nur einmalig angerechnet werden.

(3) Kernbereichsfächer können nur aus den Studienfächern der Fakultäten P und HW gewählt werden, soweit diese in den Studienordnungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“, für den Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und für den Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ verzeichnet sind.

§ 6 Studienaufwand

(1) In den Studienordnungen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Prüfungsleistungen mit ca. 60 CP erbracht werden können.

(2) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so zu gestalten, dass das Bachelor- beziehungsweise Master-Studium im jeweiligen Studienfach innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Ferner sind die Studiengänge so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis bieten, ohne dass daraus ein Zeitverlust für die Studierenden resultiert.

(3) Die Leistungskontrollen im Bachelor- beziehungsweise Master-Studium werden studienbegleitend abgelegt. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelor-Arbeit (Bachelor-Studiengang) beziehungsweise die Master-Arbeit (Master-Studiengang).

§ 7 Ehrenamtliches Engagement, Schlüsselkompetenzen, Tutoren-/Mentorentätigkeit

(1) Die Universität des Saarlandes fördert in Fachrichtungen, Fakultäten, zentralen Einrichtungen und weiteren Organisationseinheiten intensiv die Vermittlung, den Erwerb und die Anerkennung von Schlüsselkompetenzen für Studierende als einen ergänzenden Teil des Fachstudiums. Unter Schlüsselkompetenzen werden überfachliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Einstellungen und Wissens Elemente) zusammengefasst, die bei der Lösung von Problemen und beim Erwerb neuer Kompetenzen in möglichst zahlreichen Inhaltsbereichen von Nutzen sein können, wie beispielsweise zur Weiterentwicklung von Studier-, Lern-, Lehr- und Forschungsfähigkeit, Persönlichkeit, Berufs(feld)kompetenz und Bürgerschaftlichkeit. Bezogen auf die beispielhaft angesprochenen Weiterentwicklungsziele werden Schlüsselkompetenzen im Sinne von methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen erworben.

(2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem betreffenden Fach ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement mit bis zu 3 CP im Wahlbereich anerkennen, sofern dieses im Rahmen einer nachgewiesenen mindestens zweijährigen, kontinuierlichen, unentgeltlichen Tätigkeit während des Studiums in einer als gemeinnützig anerkannten Organisation erbracht wurde. Die konkreten Leistungen des ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer aktiven Tätigkeit müssen von der gemeinnützigen Organisation durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der aktiven Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert. Darüber hinaus ist von dem oder der Studierenden schlüssig darzulegen, inwieweit Schlüsselkompetenzen durch das ehrenamtliche Engagement erworben wurden.

(3) Studienordnungen können die Anerkennung von Gremien- oder Mentorentätigkeiten oder von Tätigkeiten als Tutor oder Tutorin auf Antrag von Studierenden an den Prüfungsausschuss mit maximal 6 CP vorsehen, wobei 1,5 CP/SWS als angemessen gelten. Von dem oder der Studierenden ist schlüssig darzulegen, inwieweit Schlüsselkompetenzen durch die Gremien- oder Mentorentätigkeit erworben wurden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieser Prüfungsordnung erbrachten Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen gilt §16.

§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bilden die Fakultäten P und die HW der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 28 Absatz 1 SHSG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultäten P und HW. Dabei stellt die Fakultät P drei Vertreter oder Vertreterinnen, die Fakultät HW einen Vertreter oder eine Vertreterin.
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die mit den Studiengängen Bachelor „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“, Master „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und Master „Angewandte Kulturwissenschaften“ vertraut sind. Sie werden jeweils im Wechsel von den Fakultäten P und HW gestellt.
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Bachelor-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“, Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ oder „Angewandte Kulturwissenschaften“ mit eingeschränktem Stimmrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit sie nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzen.
4. mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Koordinationsstelle „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Fakultätsräten der Fakultäten P und HW auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu überwachen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(7) Der Prüfungsausschuss Kulturwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ zuständig.

(8) Die Aufgaben nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender oder Vorsitzende wahr. Wird dessen oder deren Entscheidung von einem Kandidaten oder einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Betreuern/Betreuerinnen beziehungsweise zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die Bachelor- und Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 SHSG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 44 Absatz 1 SHSG und Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Kreis der prüfungsberechtigten Personen für Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeiten mit deren Einvernehmen bestellen. Diese können vom Prüfungsausschuss zu Prüfer/Prüferin bestellt werden. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 44 Absatz 1 SHSG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin im Einvernehmen mit dem anderen Prüfer/der anderen Prüferin auch zu Prüfern/Prüferinnen einzelner Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeiten bestellt werden, sofern sie über besondere einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse in diesem Bereich verfügen. Einer der Prüfer/Prüferinnen muss weiterhin zum Kreis der prüfungsberechtigten Personen für das entsprechende Fachgebiet gehören und der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen angehören. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 43 Absatz 6 SHSG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu den Prüfern oder Prüferinnen bei Prüfungen des Bachelor- oder der Master-Studiengänge gehören die Dozenten oder Dozentinnen der entsprechenden Module beziehungsweise Modulelemente, soweit sie die entsprechende Qualifikation besitzen. Prüfer oder Prüferinnen, die aus der Fakultät oder der Universität ausscheiden, behalten mit ihrem Einvernehmen und vorbehaltlich der Möglichkeit des Abschlusses eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Erteilung eines Lehrauftrages weiterhin das Prüfungsrecht für die von ihnen bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens abgehaltenen Lehrveranstaltungen der entsprechenden Semester. Dieses Prüfungsrecht erlischt spätestens ein Jahr nach Ausscheiden.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 10

Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden beziehungsweise Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 11

Leistungskontrollen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen (auch in elektronischer Form), die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Prüfungsleistungen für ein Modul beziehungsweise Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres ist in den Studienordnungen geregelt. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung, mindestens jedoch 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Im Sinne der Gleichbehandlung sollen die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der gleichen Bearbeitungszeit abgelegt werden können.

(2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls beziehungsweise eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Wird ein Modul beziehungsweise Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.

(3) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit-Points, sobald das Modul nach § 4 Absatz 1 vollständig absolviert wurde. Die Modul-Note wird unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des Kandidaten oder der Kandidatin vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(4) Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in CP – sollen benotet sein.

(5) Studienleistungen sind veranstaltungsspezifische Leistungen, die nicht in die Bachelor-beziehungsweise Master-Abschlussnote einfließen und nicht im Studienkonto dokumentiert werden. Ob (und gegebenenfalls in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der Studienordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Studienleistungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses, sondern obliegen der Organisation der Lehre.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Paper, schriftliche Ausarbeitungen zu Referaten, Projektarbeiten und -dokumentationen, Arbeitsproben, Praktikums- und Exkursionsberichte sowie kleinere schriftliche Hausaufgaben wie Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten oder Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(8) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (zum Beispiel bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(9) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle seine Modulelemente bestanden sein. Ein Modulelement gilt als bestanden, wenn alle zugeordneten Prüfungen gemäß § 14 Absatz 7 dieser Ordnung bestanden wurden.

(10) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(11) Leistungskontrollen in Prüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

(12) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers oder einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers oder einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in Abhängigkeit von der abzuprüfenden Zahl an CP nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern.

(13) Seminarleistungen können insbesondere in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Schriftliche Seminarleistungen sind mit einer Erklärung (in der Regel auf dem Deckblatt) zu versehen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Leistung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter oder die Seminarleiterin. Schriftliche Seminarleistungen können nach Rücksprache mit dem Prüfer oder der Prüferin auch in elektronischer Form eingereicht werden, § 14 Absatz 3 gilt hier sinngemäß.

(14) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll je darauf bezogenem Credit Point 5 Minuten, mindestens aber 15 und höchstens 30 Minuten betragen. Sie werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs beziehungsweise Studiengangs als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat oder die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Bewertung, das heißt vor der Notengebung beziehungsweise der Entscheidung über das Bestehen, hört der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 14 Absatz 1 und 2 sinngemäß.

(15) Die Bewertungsfrist für schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Essay, etc.) beträgt 4-6 Wochen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist nach erfolgter Bewertung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beurteilung zu gewähren. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen (Referat, mündliche Prüfung, etc.) sowie die Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten oder die Kandidatin erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der gegebenenfalls zugelassenen Zuhörerschaft.

(16) Für elektronische Prüfungsleistungen gelten Absatz 12 sowie Absatz 15 Satz 1 entsprechend. § 20 Absatz 6 sowie § 29 Absatz 6 bleiben davon unberührt, die Erklärungen werden im Prüfungssekretariat archiviert. Die Archivierung der individuellen Prüfungsleistungen einschließlich ihrer Bewertung erfolgt durch das Fach, das die Prüfung organisiert. Auf Anfrage ist dem Prüfungssekretariat beziehungsweise dem Prüfungsausschuss die Leistung eines einzelnen Kandidaten oder einer einzelnen Kandidatin oder aller Kandidaten oder Kandidatinnen eines Prüfungsdurchgangs einschließlich individuell nachvollziehbarer Bewertung in geeigneter Form vorzulegen. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

(17) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere

Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen beziehungsweise abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Prüfungsform, insbesondere das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form, die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen und nicht auf den Prüfungsinhalt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit des oder der Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der oder die Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 13 Fortschrittskontrolle

(1) Ein Studierender oder eine Studierende hat im Rahmen eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung ein Studium in Regelstudienzeit anzustreben.

(2) Im Rahmen eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung erfolgt die Zwangsexmatrikulation mit Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 82 Absatz 4 Nummer 2 SHSG, wenn

1. nach dem 4. Semester noch keine Leistungen erbracht wurden.
2. nach dem 12. Semester (Vollzeit) das Bachelorstudium noch nicht erfolgreich beendet wurde.
3. nach dem 10. Semester (Vollzeit) das Masterstudium noch nicht erfolgreich beendet wurde.

Die Zwangsexmatrikulation schließt eine erneute Wiederaufnahme des Studiums im gewählten Bachelor oder Master-Studiengang aus. Sie wird dem oder der Studierenden durch einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der oder die Studierende wird durch den Prüfungsausschuss über die drohende Zwangsexmatrikulation informiert, sofern er oder sie

1. nach dem 3. Semester noch keine Leistungen an der Universität des Saarlandes erbracht hat.
2. nach dem 6. Semester (Vollzeit) im Bachelorstudium weniger als 120 CP erreicht hat.
3. nach dem 5. Semester (Vollzeit) im Masterstudium weniger als 80 CP erreicht hat.

(4) Unabhängig von der Fortschrittskontrolle gemäß Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss in regelmäßigen Abständen die Studierenden über die drohende Zwangsexmatrikulation unverbindlich informieren, bei denen die Zahl der erreichten CP die Hälfte der Gesamtsumme des angesetzten Regelstudienaufwands unterschreitet. Der Regelstudienaufwand entspricht dabei der Semesterzahl im gewählten Studiengang multipliziert mit 30 CP.

(5) Die Fristen zur Erbringung der Mindestleistungen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 verlängern sich beim Teilzeitstudium gemäß § 3 Absatz 1 und 2. Für Absatz 2 Nummer 1 ist eine Verlängerung aufgrund von Teilzeitsemestern ausgeschlossen.

(6) Weist der oder die Studierende vor der Zwangsexmatrikulation gemäß Absatz 2 nach, dass er oder sie die Gründe für das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Frist entsprechend verlängern. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind in geeigneter Form (Attest) gemäß § 3 Absatz 9 vor der erfolgten Zwangsexmatrikulation zu belegen, eine rückwirkende Verlängerung ist ausgeschlossen.

(7) In Fällen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Frist einmalig um ein Semester verlängern. Ein nochmaliger Antrag auf Verlängerung ist ausgeschlossen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Eine nicht bestandene Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ oder der Note 5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, gekennzeichnet.

Unbenotete Prüfungsleistungen sind mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Bewertung einer Prüfungsleistung muss nachvollziehbar sein. Die Angabe der Bewertung ist eindeutig und dokumentenecht auf den Prüfungsunterlagen oder in einem beigefügten Gutachten zu vermerken und mit der Unterschrift des Prüfers oder der Prüferin zu versehen. Bei elektronischen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 16 ist dem Prüfungssekretariat eine Liste der Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen auszuhändigen, aus der das jeweilige Ergebnis sowie die eindeutige Modulzuordnung nach § 11 Absatz 3 hervorgehen. § 11 Absatz 16 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(4) Die Gesamtnote des Bachelor- beziehungsweise Master-Studiums wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des oder der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;

- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die nächsten 10 %.

Die Festsetzung der Bezugsgruppe für die Ermittlung der ECTS-Note obliegt dem Prüfungsausschuss.

(5) Die Modulnote errechnet sich wie folgt: Die Noten aller Prüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements oder der zugehörigen Modulelemente multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(6) Werden die Bachelor-Arbeit und gegebenenfalls eine Prüfung von den Prüfern oder Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern oder Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Bewertung „bestanden“ erfolgt beziehungsweise bei Benotung die Note mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, so errechnet sich die Note der Prüfung aus den gewichteten Noten der Prüfungselemente.

(8) Wurde eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten oder der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ist dieser oder diese vom Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat oder die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Vorgang ist durch den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin zu dokumentieren und dem Prüfungssekretariat anzuzeigen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat oder die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (der Prüfungsleistung) steht der Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erkrankung des Kindes wird mittels Krankenscheins nachgewiesen. Werden die Rücktritts- beziehungsweise Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten, oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des

Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat oder die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm oder ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dies gilt auch, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere in Form der Verletzung von geistigem Eigentum (Plagiat) festgestellt wird. Die entsprechende Entscheidung wird dem oder der Studierenden durch den Prüfer oder die Prüferin schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als „nicht ausreichend“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer oder der Prüferin oder der nach § 11 Absatz 12 von diesem oder dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat oder die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten oder der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt und der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass der Kandidat oder die Kandidatin von dem oder der betreffenden Prüfer oder Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Das mehrfache und wiederholte Einreichen von Prüfungsleistungen mit denselben oder geringfügig veränderten Inhalten für unterschiedliche Modulelementprüfungen wird (im Sinne eines Selbstplagiats) als Täuschungsversuch gewertet. Dies gilt insbesondere für schriftliche Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten oder Essays.

(7) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des oder der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs im entsprechenden Modulelement, Modul oder im Studiengang feststellen (Absatz 5 Satz 6 gilt sinngemäß).

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einen Bachelor-Abschluss eingebracht wurden, können nicht in einem Master-Studiengang angerechnet werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen Leistungsnachweise mit Angaben zu den erworbenen Credit Points und zur Bewertung der Prüfungsleistung. In Zweifelsfällen hat der Kandidat oder die Kandidatin auf Nachfrage des Prüfungssekretariats Informationen zu Anforderungen, Inhalten und Lernzielen einzelner (Teil-)Module (zum Beispiel über Modulhandbücher) nachzureichen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Für Leistungen, die mehr als 10 Jahre vor Aufnahme des Studiums nach dieser Prüfungsordnung erbracht wurden, erfolgt unter Beiziehung von Fachvertretern oder Fachvertreterinnen eine gesonderte Überprüfung im Hinblick auf die Frage, ob durch den zeitlichen Versatz ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernziele und erworbenen Kompetenzen besteht.

(6) Soweit Anerkennungen von Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen werden übernommen und nach Maßgabe der Studienordnung unter Berücksichtigung etwaiger Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Anrechnung unbenoteter Leistungen für gemäß der jeweiligen Studienordnung benotete Pflichtmodule ist ausgeschlossen, darüber hinaus gilt § 11 Absatz 4 sinngemäß.

(7) Bei einem Studiengangswechsel innerhalb der Fakultäten P und HW werden auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin entweder alle äquivalenten oder keine Prüfungsleistungen einschließlich nicht bestandener Leistungen für das neu gewählte Studium anerkannt.

(8) Prüfungsleistungen in den modularisierten Studiengängen im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung, die ohne Zulassung zum Prüfungsverfahren erbracht wurden, können unter Berücksichtigung der genannten Zulassungsvoraussetzungen erst nach erfolgter Anmeldung gemäß § 20 Absatz 1 beziehungsweise § 29 Absatz 1 anerkannt werden.

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung der Abschlusssdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Legt ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Prüfung ab in dem Wissen, die genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung unter Berücksichtigung etwaiger Nachreichfristen nicht zu erfüllen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die nachträgliche Anerkennung der Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Legt ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Prüfung ab, ohne zum Prüfungsverfahren zugelassen zu sein, zählt die Prüfung unbeschadet § 16 Absatz 8 als nicht abgelegt. Die

nachträgliche Anerkennung der Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf einen unmittelbaren Nachtermin besteht hierbei nicht.

(5) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 sind dem oder der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Urkunde, ausgeschlossen.

(7) Die unrichtige Urkunde und die unrichtigen Abschlussdokumente über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 18

Akten- und Prüfungseinsicht

Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird durch den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin nach Abschluss einer studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, in die dazugehörigen Gutachten und zugehörige Prüfungsprotokolle gewährt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte zu nehmen. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kopieren oder Abfotografieren von Gutachten, Aufgabenstellungen und mit Korrekturen versehenen Bestandteilen der Prüfungsleistung sind grundsätzlich nur gegen Vorlage des schriftlichen Einverständnisses des Prüfers oder der Prüferin gestattet. Prüfer oder Prüferinnen haben die Möglichkeit, ein grundsätzliches Einverständnis zu erteilen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Falle von Widersprüchen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der beteiligten Prüfer oder Prüferinnen (Überdenkungsverfahren). Der Kandidat oder die Kandidatin hat die Möglichkeit, mit dem Widerspruch eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss gesondert zu beantragen.

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

§ 20

Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums (Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren) ist vor der ersten Prüfung über das Prüfungssekretariat schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“.
2. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
3. eine Erklärung darüber, dass die im Folgenden genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen vor Ablegen der ersten Prüfung des Bachelor-Studiums bekannt waren. In Bezug auf:
 - a. alle Basismodule: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des zugehörigen Orientierungsmoduls¹,
 - b. alle Aufbaumodule: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Basismoduls im jeweiligen Kernfach,
 - c. das Interdisziplinäre Themenmodul: Nachweis über die vorherige Absolvierung der Module „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Einführung in die Kulturwissenschaften“ und „Einführung in die Kulturtheorie“,
 - d. Praxisorientierung 1: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Moduls „Einführung in den Kulturbetrieb“ und
 - e. Praxisorientierung 2: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Moduls „Praxisorientierung 1“.

(2) Für die Zulassung zu den Prüfungen in bestimmten Modulen sind darüber hinaus Kenntnisse des Lateinischen und Altgriechischen gemäß der folgenden Übersicht nachzuweisen oder studienbegleitend nachzuholen:²

Kernfach	Basismodul	Aufbaumodul
A2. Alte Geschichte	Latein 2	Latein 3
A3. Antike Sprache, Literatur und Philosophie	Latein 3	Latein 3
A4. Klassische Archäologie	–	Latein 1
A5. Religion und Kultur der Bibel	–	Griechisch 1
B1. Geschichte des Christentums	–	Latein 1
B2. Mittelalterliche Geschichte	Latein 2	Latein 3

(3) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende

¹ Grundsätzlich ermöglicht die Absolvierung eines Orientierungsmoduls die Wahl des gleichnamigen Kernfachs (Zulassung zum entsprechenden Basismodul), außerdem das Orientierungsmodul „Geschichte“ die Wahl der Kernfächer A2, B2, B3, B4, C3, das Orientierungsmodul „Philosophie“ die Wahl der Kernfächer C5, C6, D4 und das Orientierungsmodul „Theologie“ die Wahl der Kernfächer A5, B1 und D5.

² Die Klassifizierung der Latein- und Griechischkenntnisse bezieht sich auf das Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes.

Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vergleiche § 24 Absatz 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nummer 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Anmeldung zu einzelnen Prüfungen innerhalb des Bachelorstudiums erfolgt in der Regel über die Belegung der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Zulassung erfolgt mit der Anmeldung unter Berücksichtigung der fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen. In Fällen mit besonderem organisatorischen Bedarf kann der Prüfer oder die Prüferin eine gesonderte Anmeldung im Vorfeld der Prüfung verlangen.

§ 21

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelor-Kernbereichs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“;
2. die in der Studienordnung definierten Prüfungsleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 120 CP;
4. die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls sowie des Aufbaumoduls in dem Kernfach, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung beziehungsweise die Ablehnung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gelten § 20 Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.

§ 22

Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Bachelor-Arbeit wird im Kernbereich erstellt. Die Bachelor-Arbeit kann nur in einem der beiden Kernfächer verfasst werden, in denen sowohl das Basismodul als auch das Aufbaumodul absolviert wurden. Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den interdisziplinären und/oder anwendungsorientierten Charakter des Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin als Prüfer oder Prüferin sowie den Betreuer oder die Betreuerin. Soweit kein Betreuer oder keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter oder die Erstgutachterin als Betreuer oder Betreuerin.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat oder die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, das heißt des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ beträgt zwei Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von zwei Monaten darf die Verlängerung dabei maximal drei Wochen betragen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Bachelor-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Krankheitsbeginn dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(8) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 24 Absatz 2 sinngemäß.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(10) Zusammen mit der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Bachelor-Arbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die das Thema gestellt hat, und von dem oder der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter oder Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens sechs Wochen nach Einreichen der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 14 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Bachelor-Arbeit nach § 14 Absatz 6 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit. Liegt dessen oder deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 14 Absatz 6 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen beziehungsweise das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 23

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Prüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bestanden ist;
2. die erforderlichen 170 CP (ohne Berücksichtigung der Bachelor-Arbeit) sowie der in der Studienordnung definierten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
3. alle in dieser Ordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind;
4. die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Bachelor-Arbeit.

(4) Zur Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module des Studiengangs beziehungsweise die Note der Bachelor-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls beziehungsweise der Bachelor-Arbeit multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP aller benoteten Module und der Bachelor-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Transcript of Records, im Diploma Supplement und in der Bachelor-Urkunde wie folgt kategorisiert:

- bis 1,5: sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5: gut;
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend;
- über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 24

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vergleiche aber Absatz 4 – Freiversuch). Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist bei Präsenzprüfungen (zum Beispiel Klausur, mündliche Prüfung) die Möglichkeit der ersten Wiederholungsprüfung bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters einzuräumen. Bei Hausarbeiten und verwandten Prüfungsformen (zum Beispiel Essay, Portfolio) ist die erste Wiederholung bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu ermöglichen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (vergleiche aber Absatz 4 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb

eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 22 Absatz 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat oder die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 25

Zeugnis der Bachelor-Prüfung

Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Kernbereichsfächer und das Nebenfach. Weiterhin werden das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit ausgewiesen. Es wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 26

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Arts“ wird durch eine Bachelor-Urkunde mit den Daten nach § 25 beurkundet, die den Namen des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten oder der Kandidatin der Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 27

Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen oder der Absolventin in Form eines Diploma Supplements und eines Transcripts of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

III Master-Studium und Master-Prüfung

§ 28

Zugang zum Master-Studium

(1) Der Zugang zum konsekutiven Master-Studium „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ setzt

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor-Abschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss) schwerpunktmäßig in Kulturwissenschaften aus den Fachbereichen wie den Altertumswissenschaften, der Geschichte, Humangeographie, Historischen Anthropologie, Europäischen Ethnologie, Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Musikwissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft und Theologie sowie
2. die besondere Eignung zum Master-Studium voraus. Diese wird in der Regel festgestellt anhand:
 - a. für den Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit der Gesamtnote 2,3 oder besser;
 - b. für den Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit der Gesamtnote 2,7 oder besser und einschlägiger Praxiserfahrungen, nachgewiesen durch einschlägige Berufstätigkeit oder Praktika.

(2) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern vor Aufnahme des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs erbracht worden sind und die Abschluss-Arbeit eingereicht wurde. Das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten nach Beginn des Masterstudiums (= Semesterbeginn) nachgereicht werden. Die in Absatz 1 genannten Kriterien werden anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen für den jeweiligen Studiengang überprüft. Dabei können nur diejenigen Bewerbungsunterlagen berücksichtigt werden, die bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorliegen. Ein Nachreichen von Unterlagen ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird überprüft, ob die wesentlichen beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen. Für das Fachstudium werden die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

Fachkompetenzen in den drei gewählten Kernfächern, nachgewiesen durch entsprechend erworbene CP im Umfang von jeweils mindestens 12 CP.

(4) Sind die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der oder die Studierende vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Fachkompetenzen im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer Frist von zwei Fachsemestern nachgeholt werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung sowie in Absprache mit dem Prüfungssekretariat die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten. Zum Erwerb fehlender Fachkompetenzen werden im Wahlbereich spezielle Module angeboten.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

(6) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter oder Fachvertreterinnen zu hören.

(7) Das Prüfungssekretariat beziehungsweise Studierendensekretariat unterrichtet aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses die Bewerber oder Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 4 geknüpft ist.

§ 29

Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums (Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren) ist unter Nennung des Studienganges, für den die Zulassung beantragt wird, vor der ersten Prüfung über das Prüfungssekretariat schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Master-Studiengang;
2. Nachweise über die in § 28 Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen;
3. Fachkompetenzen in den drei gewählten Kernfächern, nachgewiesen durch entsprechend erworbene CP im Umfang von jeweils mindestens 12 CP;
4. den positiven Bescheid des Studierendensekretariats gemäß § 28 Absatz 7;
5. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
6. eine Erklärung darüber, dass die im Folgenden genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen vor Ablegen der ersten Prüfung des Master-Studiums bekannt waren:
 - a. betreffend den Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ bezüglich aller Aufbaumodule: der Nachweis über die vorherige Absolvierung des Basismoduls 1 sowie die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Basismoduls 2 im jeweiligen Fach des kulturwissenschaftlichen Kernbereichs.
 - b. betreffend den Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ für das Master-Abschlussmodul: Nachweis über die vorherige Absolvierung der Basismodule 1 und 2 im entsprechenden Fach des kulturwissenschaftlichen Kernbereichs.

(2) Für die Zulassung zu den Prüfungen in bestimmten Modulen der Master-Studiengänge sind darüber hinaus Kenntnisse des Lateinischen und Altgriechischen gemäß der folgenden Übersicht nachzuweisen oder studienbegleitend nachzuholen:³

Kernfach	Basismodule	Aufbaumodul (Master HoK)
A2. Alte Geschichte	Latein 3	Latein 3
A3. Antike Sprache, Literatur und Philosophie	Latein 3 Griechisch 1	Latein 3 und Griechisch 3
A4. Klassische Archäologie	Latein 1	Latein 1
A5. Religion und Kultur der Bibel	Griechisch 1	Griechisch 3
B1. Geschichte des Christentums	Latein 1	Latein 3
B2. Mittelalterliche Geschichte	Latein 3	Latein 3

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der oder die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie innerhalb folgender

³ Die Klassifizierung der Latein- und Griechischkenntnisse bezieht sich auf das Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes.

Fristen nachgeholt werden:

- fehlende Fachkompetenzen gemäß § 28 Absatz 4 bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters.

(4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vergleiche § 24 Absatz 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nummer 5 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Anmeldung zu einzelnen Prüfungen innerhalb des Masterstudiums erfolgt in der Regel über die Belegung der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Zulassung erfolgt mit der Anmeldung unter Berücksichtigung der fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen. In Fällen mit besonderem organisatorischem Bedarf kann der Prüfer oder die Prüferin eine gesonderte Anmeldung im Vorfeld der Prüfung verlangen.

§ 30

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Master-Kernbereichs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den betreffenden Master-Studiengang;
2. die in den Studienordnungen definierten Prüfungsleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 70 CP;
- 4.a) sowie im Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ durch den Nachweis über die vorherige Absolvierung der Basismodule 1 und 2 sowie die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Aufbaumoduls in dem Kernfach, in dem die Master-Arbeit geschrieben werden soll.
- 4.b) sowie im Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ durch den Nachweis über die vorherige Absolvierung der Basismodule 1 und 2 in dem Kernfach, in dem die Master-Arbeit geschrieben werden soll.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung beziehungsweise die Ablehnung der Zulassung zur Master-Arbeit gelten § 29 Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend.

§ 31

Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Master-Arbeit kann im Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ nur in dem Kernfach verfasst werden, in dem sowohl beide Basismodule als auch das Aufbaumodul absolviert wurden (die gleichzeitige Absolvierung des Aufbaumoduls ist gemäß § 29 möglich). Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den

interdisziplinären Charakter und die Forschungsorientierung des Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln. Die Master-Arbeit kann im Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ nur in einem Kernfach verfasst werden, in dem beide Basismodule absolviert wurden. Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den Praxisbezug und den interdisziplinären Charakter des Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin als Prüfer oder Prüferin sowie den Betreuer oder die Betreuerin. Soweit kein Betreuer oder keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter oder die Erstgutachterin als Betreuer oder Betreuerin.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat oder die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, das heißt des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der Master-Arbeit in den Master-Studiengängen „Angewandte Kulturwissenschaften“ und „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ betragen 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen darf die Verlängerung dabei maximal 6 Wochen betragen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(7) Der Kandidat oder die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(8) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Wiederaufnahme der Bearbeitung dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(9) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 33 Absatz 2 sinngemäß.

(10) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(11) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die

angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(12) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(13) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die das Thema gestellt hat, und von dem oder der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter oder Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 14 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 14 Absatz 6 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt dessen oder deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 14 Absatz 6 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(14) Das Nichtbestehen beziehungsweise das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 32

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Prüfung gemäß den Regelungen der Studienordnungen bestanden ist;
2. die erforderlichen 98 CP (ohne Berücksichtigung der Master-Arbeit) gemäß den Vorgaben der Studienordnungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
3. alle in dieser Ordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind;
4. die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Master-Arbeit.

(4) Zur Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module des Studiengangs beziehungsweise die Note der Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls beziehungsweise der Master-Arbeit multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP aller benoteten Module und der Master-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Transcript of Records, im Diploma Supplement und in der Master-Urkunde wie folgt kategorisiert:

- bis 1,5: sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5: gut;
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend;
- über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(6) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten

oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 33

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vergleiche aber Absatz 4 – Freiversuch). Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist bei Präsenzprüfungen (zum Beispiel Klausur, mündliche Prüfung) die Möglichkeit der ersten Wiederholungsprüfung bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters einzuräumen. Bei Hausarbeiten und verwandten Prüfungsformen (zum Beispiel Essay, Portfolio) ist die erste Wiederholung bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters zu ermöglichen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (vergleiche aber Absatz 4 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 31 Absatz 7 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat oder die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 34

Zeugnis der Master-Prüfung

Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Kernbereichsfächer. Weiterhin werden das Thema und die Note der Master-Arbeit ausgewiesen. Es wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 35

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ wird durch eine Master-Urkunde mit den Daten nach § 34 beurkundet, die den Namen des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten versehen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten oder der Kandidatin der Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 36

Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen oder der Absolventin in Form eines Diploma Supplements und eines Transcripts of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelorstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Masterstudiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 25. April 2024 (Dienstbl. Nr. 42, S. 308) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium in einem der in § 1 genannten Studiengänge ab dem 1. Oktober 2026 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium in einem dieser Studiengänge in der Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2026 aufgenommen haben, ist die in Absatz 1 Satz 2 genannte Prüfungsordnung vom 25. April 2024 weiterhin anzuwenden. Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, ist die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelorstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Masterstudiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 1. März 2018 (Dienstbl. Nr. 54, S. 582) weiterhin anzuwenden.

Saarbrücken, 28. August 2026

gez. Univ. Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“

Vom 23. April 2026

Die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. S. 612) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. Nr.91 S. 612). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen sind die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Der Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ ermöglicht ein interdisziplinär ausgerichtetes, eher anwendungsorientiertes Studium der Geschichts- und Kulturwissenschaften, das in Tätigkeiten des modernen Kultur- und Medienbetriebs einführt. Von einem weit gefassten und offenen Kulturbegriff ausgehend, erschließt er die Komplexität lebensweltlicher Zusammenhänge. Hierbei wird sozialen, politischen, ökonomischen, medialen und räumlichen Strukturbedingungen menschlicher Praxis ebenso Rechnung getragen wie Erfahrungen, Deutungsmustern und Wertevorstellungen. Innerhalb des Studiengangs werden kulturwissenschaftlich relevante Phänomene durch verschiedene disziplinäre Zugänge hindurch untersucht und die Fähigkeit zu fachübergreifender Analyse und Kommunikation gefördert. Europäische Perspektiven und die Bereitstellung von gesellschaftlichem Reflexionswissen zählen zu weiteren Profilmerkmalen des Studiums.

(2) Berufe und Tätigkeiten im breiten Feld der Kultur- und Medienarbeit verlangen neben einem hohen Maß an fachspezifischen und fachübergreifenden Qualifikationen praxisbezogene Kompetenzen, die während des Studiums durch einen hohen Anteil anwendungsorientierter Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(3) Der Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ erlaubt aufgrund der Möglichkeiten zu individuellen Schwerpunktbildungen und

Fächerkombinationen den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, etwa

1. in journalistischen, publizistischen und gestalterischen Tätigkeiten im Medienbereich (Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Neue Medien);
2. in Organisations- und Management- sowie Consultingtätigkeiten in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kulturpolitik, Kulturverwaltung und Kulturvermittlung;
3. in der Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing und in der Werbebranche;
4. im Event- und Freizeitmanagement;
5. im Archiv-, Bibliotheks- und Verlagswesen;
6. in der Erwachsenen- und (beruflichen) Weiterbildung;
7. in Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches;
8. in der Denkmalpflege, im Kulturlandschaftsschutz sowie in der Stadt- und Regionalplanung und
9. im Kulturtourismus.

(4) Der Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ eröffnet den Zugang zur weitergehenden wissenschaftlichen Qualifizierung im Masterstudium und ermöglicht – entsprechende Schwerpunktbildungen vorausgesetzt – einen qualifizierten Wechsel zu anderen Disziplinen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ kann zum Wintersemester oder Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über ein bestimmtes Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs beziehungsweise der Studienschwerpunkte ein. Sie besitzen Vorlesungscharakter, können aber integrierte Übungen enthalten. *Gruppengröße: 100.*

(2) Vorlesungen (V) / Grundvorlesungen (GV) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. *Gruppengröße: 100.*

(3) Proseminare (PS) dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie in die Inhalte und Methoden der kulturwissenschaftlichen Disziplinen. Dies geschieht in Form von Seminargesprächen, Referaten oder wissenschaftlichen Hausarbeiten, die in der Regel auf der Lektüre von Fachliteratur und Quellen basieren. *Gruppengröße: 30.*

(4) Seminare (S) / Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder wissenschaftlichen Hausarbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. *Gruppengröße: 30.*

(5) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. *Gruppengröße: 30.*

(6) Praxiskurse (PK) vermitteln den Studierenden praxisbezogene Qualifikationen für unterschiedliche Berufsfelder. Sie werden in der Regel von Experten aus dem Kulturbetrieb durchgeführt. Praxisorientierte Kurse werden in verschiedenen Themenfeldern (nähere

Angaben hierzu finden sich im Modulhandbuch) und in zwei Stufen (Basiswissen und Aufbauwissen) angeboten. *Gruppengröße: 20.*

(7) Praktika (P) bieten den Studierenden Einblicke in künftige Berufsfelder und ermöglichen den Erwerb praxisrelevanter Kompetenzen.

(8) Exkursionen (Ex) dienen der Vertiefung und selbstständigen Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher Kenntnisse in Auseinandersetzung mit einer bestimmten räumlichen Situation. *Gruppengröße: 30.*

(9) Einheiten des Selbststudiums (Sst) bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich – begleitet durch eine intensive Betreuung von Lehrenden – selbstständig ein abgegrenztes Themengebiet zu erschließen und ihre Ergebnisse in adäquater Form zu präsentieren.

(10) Propädeutika (PD) vermitteln elementare Fachkenntnisse, stellen Methoden und die Geschichte eines Faches vor und führen in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens ein. *Gruppengröße: 30.*

(11) Freiwillige Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen. *Gruppengröße: 30.*

(12) Die aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern eine regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe des Dozenten oder der Dozentin kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Protokoll, Paper, Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ umfasst Module der folgenden fünf Teilbereiche:

1. den *Bereich interdisziplinärer Module*,
2. den *kulturwissenschaftlichen Kernbereich* mit Orientierungsmodulen, fachwissenschaftlichen Modulen aus vier Fachgruppen A bis D sowie der Bachelor-Arbeit,
3. den *Bereich praxisorientierter Module*,
4. den *Wahlbereich* und
5. *Veranstaltungen des Nebenfachs*.

(2) Im kulturwissenschaftlichen Kernbereich werden Inhalte der vier Fachgruppen

- A. Kulturelle Wurzeln des modernen Europas,
- B. Kultur und Geschichte,
- C. Kulturelle Konstruktion und Ästhetik und
- D. Kultur und Gesellschaft

studiert. Jeder oder jede Studierende wählt hierzu aus mindestens drei der genannten Gruppen vier Fächer (diese Fächer werden im Folgenden als „Kernfächer“ bezeichnet). Die Wahl der Orientierungsmodule muss so erfolgen, dass die spätere Wahl von vier Kernfächern aus mindestens drei Fachgruppen möglich ist.

(3) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Die *Orientierungsphase* mit
 - a. dem Modul „Einführung in die Kulturwissenschaften“ (12 Credit Points (CP)),
 - b. dem Modul „Einführung in die Kulturtheorie“ (3 CP),
 - c. dem Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (6 CP),
 - d. dem Modul „Einführung in den Kulturbetrieb“ (6 CP) sowie

- e. den vier gewählten Orientierungsmodulen (24 CP).
- 2. Die *Profilierungsphase* mit
 - a. dem Interdisziplinären Themenmodul (6 CP),
 - b. den Modulen „Praxisorientierung 1“ (9 CP) und „Praxisorientierung 2“ (6 CP),
 - c. den Basismodulen in den vier gewählten Kernfächern (48 CP),
 - d. den Aufbaumodulen in zwei der vier zuvor belegten Kernfächer (20 CP),
 - e. sowie der Bachelor-Arbeit (10 CP).

(4) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 180 CP erbracht werden:

(1) Bereich interdisziplinärer Module (27 CP)

<i>Modul</i>	<i>Sem. 1</i>	<i>Modulelement²</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Turnus</i>	<i>Prüfungsleistungen³</i>
Einführung in die Kulturwissenschaften (12 CP)	1-2	Interdisziplinäre Einführung in die Kulturwissenschaften 1	E	4	6	WS	Klausur (b)
		Interdisziplinäre Einführung in die Kulturwissenschaften 2	E	4	6	SS	Klausur (b)
Einführung in die Kulturtheorie (3 CP)	1-2	Kulturtheoretische Grundlagen	Ü	2	3	WS	schriftliche Übungsaufgaben (u)
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (6 CP)	1-2	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	2	3	WS	schriftliche Übungsaufgaben, Klausur (u)
		Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	E	2	3	SS	Klausur (u)
Interdisziplinäres Themenmodul (6 CP)	3-6	Ein bis zwei Lehrveranstaltungen zu einem interdisziplinären Themenschwerpunkt	V/ V + V ⁴	2-4	6	WS/SS	interdisziplinärer Essay (b)

¹ Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Mit WP gekennzeichnete Modulelemente sind Wahlpflichtelemente.

³ Prüfungsleistungen mit Angabe benotet (b) oder unbenotet (u). Sind Varianten angegeben, legt der Seminarleiter oder die Seminarleiterin fest, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind und gibt sie zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Form bekannt.

⁴ Es können unter Umständen auch andere Typen von Lehrveranstaltungen angeboten werden, die aber im Stil einer Vorlesung (und mit demselben Aufwand und denselben Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls) absolviert werden.

(2) Kulturwissenschaftlicher Kernbereich (102 CP)

Im kulturwissenschaftlichen Kernbereich müssen insgesamt 102 CP erbracht werden, davon:

- 24 CP aus vier Orientierungsmodulen (Wahlpflicht),
- 48 CP aus den Basismodulen in den vier gewählten Kernfächern (Wahlpflicht),
- 20 CP aus den Aufbaumodulen in zwei der vier zuvor gewählten Kernfächer (Wahlpflicht) und
- 10 CP der Bachelor-Arbeit (Pflicht).

Die Wahl der Orientierungsmodule muss so erfolgen, dass die spätere Wahl von vier Kernfächern aus mindestens drei Fachgruppen möglich ist. Grundsätzlich ermöglicht die Absolvierung eines Orientierungsmoduls die Wahl des gleichnamigen Kernfachs (Zulassung zum entsprechenden Basismodul), außerdem das Orientierungsmodul „Geschichte“ die Wahl der Kernfächer A2, B2, B3, B4, C3, das Orientierungsmodul „Philosophie“ die Wahl der Kernfächer C5, C6, D4 und das Orientierungsmodul „Theologie“ die Wahl der Kernfächer A5, B1 und D5.

Die Bachelor-Arbeit kann nur in einem der beiden Kernfächer verfasst werden, in denen sowohl das Basismodul als auch das Aufbaumodul absolviert wurden. Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den interdisziplinären und/oder anwendungsorientierten Charakter des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln.

Sind zwei Varianten (a) und (b) eines Moduls aufgeführt, wird jeweils nur eine der beiden absolviert. Ist in den Anmerkungen keine explizite Regelung vorgesehen, kann zwischen den beiden Varianten frei gewählt werden.

Orientierungsmodule

<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>Modulelement</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Turnus</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (6 CP)	1-4	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in literaturtheoretische Methoden und Probleme	V	2	3	SS	
Antike Sprache, Kultur und Philosophie (6 CP)	1-4	Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	V ⁵	2	3	WS	Klausur (u)
		Lektüreübung (WP)	Ü	2	3	WS/SS	Klausur (u)
		Sprachkurs Latein (WP)	Ü	3	3	WS/SS	Klausur (u)
Geographien und Kulturen Europas (6 CP)	1-4	Einführung in die Humangeographie	V	2	3	WS	Klausur (u)
		Gesellschaft und Raum	Ü	2	3	WS	Hausarbeit (u)
Geschichte (6 CP)	1-4	Einführung in das Studium der Geschichte	V	2	3	WS	Referat oder Hausarbeit (u)
		Grundkompetenzen der Geschichtswissenschaften	Ü	2	3	WS/SS	
Europäische Kultur-anthropologie (6 CP)	1-4	Einführung in die Europäische Kulturanthropologie	V	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in Methoden, Theorien und Praxis der Europäischen Kulturanthropologie	Ü	2	3	WS	Referat (u)

⁵ Übung mit Vorlesungscharakter (auch nichthabilitierte Lehrende).

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SW S	CP	Turn us	Prüfungsleistungen
Klassische Archäologie (6 CP)	1-4	Einführung in die griechische Archäologie	V ⁶	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die römische Archäologie	V	2	3	SS	Klausur (u)
Kunstgeschichte (6 CP)	1-4	Einführung in die Kunstgeschichte	V	2	3	WS	Klausur (u)
		Einführung in die Methodik und das wissenschaftliche Arbeiten	PD	2	3	SS	Hausarbeit (u)
Medienkultur- wissenschaft 6 CP	1-4	Medien- und Kulturanalyse	V	2	3	WS	Projektbericht (u)
		Medien- und Kulturanalyse	Ü	2	3	WS	
Philosophie (6 CP)	1-4	Ringvorlesung	V	2	2	WS	Keine
		Lesen/Argumentieren/ Schreiben	S	2	4	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (u) ⁷
Politik und Gesellschaft in Europa (6CP)	1-4	Einführung in die politikwissenschaftliche Europaforschung	V	2	3	WS	Klausur (u)
		Europäische Integration und politische Instrumente	V	2	3	SS	Klausur (u)
Religionsgeschich- te (6 CP)	1-4	Kulturgeschichte der Religionen	V	2	3	WS	Klausur (u)
		Fernöstliche Religionen	V	2	3	SS	Klausur (u)
Theologie (6 CP)	1-4	Einführung in das Studium der Theologie	Ü	2	2	WS	Klausur (u)
		Geschichte Israels und Einleitung in das Alte Testament	V	2	2	WS	
		Einleitung in das Neue Testament und Zeitgeschichte Jesu	V	2	2	SS	
Vor- und Früh- geschichtliche Archäologie (6 CP)	1-4	Einführung in die Vor- und Frühgeschichte	V	2	3	WS	Klausur oder mündliche Prüfung (u)
		Einführung in die Vor- und Frühgeschichte	PS	2	3	WS	Kurzreferat und Hausaufgaben oder Hausarbeit und Hausaufgaben (u)

⁶ Übung mit Vorlesungscharakter (auch nichthabilitierte Lehrende).

⁷ Die Form des schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises legt der Dozent oder die Dozentin fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

A. Kulturelle Wurzeln des modernen Europas

A1. Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>Modulelement</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Turnus</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>
Basismodul (12 CP)	2-5	Quellenkunde (Thema A)	Ü	2	3	WS	Hausaufgaben und / oder kurze Referate (b)
		Quellenkunde (Thema B)	Ü	2	3	SS	Hausaufgaben und / oder kurze Referate (b)
		Vorlesung Vor- und Frühgeschichte im Überblick (Thema A)	V	2	3	WS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Vorlesung Vor- und Frühgeschichte im Überblick (Thema B)	V	2	3	SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Vorlesung Vor- und Frühgeschichte im Überblick (Thema C)	V	2	3	WS/SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Seminar Vor- und Frühgeschichte im Überblick	S	2	7	WS/SS	Referat und schriftliche Ausarbeitung (b)

A2. Alte Geschichte

<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>Modulelement</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Turnus</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>
Basismodul (12 CP)	2-5	Einführung in die Alte Geschichte	PS	2	6	WS/SS	Klausur (b) oder ausgearbeitetes Referat (b) und Hausarbeit (b)
		Grundzüge der Alten Geschichte (Thema A)	V	2	3	WS/SS	mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Ausgewählte Fragen zur Alten Geschichte	Ü	2	3	WS/SS	
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Grundzüge der Alten Geschichte (Thema B)	V	2	2	WS/SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Weiterführende Studien zur Alten Geschichte	HS	2	8	WS/SS	

A3. Antike Sprache, Literatur und Philosophie

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Geschichte der Philosophie: Antike (WP)	V	2	3	SS	Klausur oder mündliche Prüfung (u)
		Altertumskunde (WP) ⁸	Ü	2	3	SS	Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Essay (u)
		Römische Literatur	V	2	3	WS	Hausarbeit (b)
		Prosa	PS	2	6	WS/SS	
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Einführung in die antike Metrik	V	2	2	SS	Klausur (b)
		Poesie	PS	2	5	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Griechische Literatur	V	2	3	SS	

A4. Klassische Archäologie

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Ikonographie und Ikonologie	PS	2	6	SS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (b)
		Antike Bildsprache	V	2	3	WS	Klausur (b)
		Formanalyse und Datierung	Ü	2	3	WS	Kurzreferat (u) und Klausur (b)
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Bildwelt und Lebensräume	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Denkmäler in Funktion und Kontext	PS	2	4	WS	Referat (b)
		Vermittlung und Präsentation ⁹	Ü	2	3	variabel	Mündliche und/oder schriftliche Prüfung (b)

A5. Religion und Kultur der Bibel

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Methoden der biblischen Hermeneutik und Exegese	PS	2	6	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Bibelkunde des Alten Testaments	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
		Bibelkunde des Neuen Testaments	Ü	2	3	SS	
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Themen der Biblischen Theologie	V	2	3	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Biblische Gottesbilder und neutestamentliche Christologie	HS	2	7	WS	

⁸ Das Modulelement „Altertumskunde“ wird belegt, falls das Modulelement „Geschichte der Philosophie: Antike“ bereits in einem Modul der Kernfächer C5, C6 oder D4 absolviert wurde.

⁹ Die Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich der digitalen Vermittlung und Präsentation von wissenschaftlichen Inhalten und Objekten zu belegen (zum Beispiel 3D-Modellierung, 3D-Visualisierung etc.).

B. Kultur und Geschichte

B1. Geschichte des Christentums

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Überblicksvorlesung zu Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte	V	2	3	WS/SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Die Kirchen und gesellschaftliche Auseinandersetzungen im 19./20. Jahrhundert	Ü	2	3	SS	
		Einführung in die Kirchen- und Theologiegeschichte	PS	2	6	WS/SS	Hausarbeit (b)
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte	HS	2	7	WS	Hausarbeit oder Teamprojekt (b)
		Christologie und Gotteslehre (WP)	V	2	3	SS	
		Christentum und Antike (WP)	Ü	2	3	WS	

B2. Geschichte des Mittelalters

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	PS	2	6	WS/SS	Klausur oder Hausarbeit (b)
		Grundzüge der Geschichte des Mittelalters (Thema A)	V	2	3	WS/SS	mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Ausgewählte Fragen zur Geschichte des Mittelalters	Ü	2	3	WS/SS	
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Grundzüge der Geschichte des Mittelalters (Thema B)	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Weiterführende Studien zur Geschichte des Mittelalters	HS	2	8	WS/SS	

B3. Geschichte der Frühen Neuzeit

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	PS	2	6	WS/SS	Klausur oder Hausarbeit (b)
		Grundzüge der Geschichte der Frühen Neuzeit (Thema A)	V	2	3	WS/SS	mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Ausgewählte Fragen zur Geschichte der Frühen Neuzeit	Ü	2	3	WS/SS	
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Grundzüge der Geschichte der Frühen Neuzeit (Thema B)	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Weiterführende Studien zur Geschichte der Frühen Neuzeit	HS	2	8	WS/SS	

B4. Neuere und Neueste Geschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	PS	2	6	WS/SS	Klausur oder Hausarbeit (b)
		Grundzüge der Neueren und Neuesten Geschichte (Thema A)	V	2	3	WS/SS	mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Ausgewählte Fragen zur Neueren und Neuesten Geschichte	Ü	2	3	WS/SS	
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Grundzüge der Neueren und Neuesten Geschichte (Thema B)	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Weiterführende Studien zur Neueren und Neuesten Geschichte	HS	2	8	WS/SS	

B5. Religionsgeschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Methoden der Religionswissenschaft	S	2	6	WS	Hausarbeit (b)
		Einführung in das Judentum	Ü	2	3	WS	
		Einführung in den Islam	Ü	2	3	SS	
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart	S	2	6	SS	Hausarbeit (b)
		Religiöse Grundfragen in vergleichender Perspektive	V	2	4	SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)

C. Kulturelle Konstruktion und Ästhetik

C1. Kunstgeschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Kunst des Mittelalters	Ü mit VL-Charakter	2	2	WS	Hausarbeit (b)
		Kunst der Frühen Neuzeit	V	2	2	SS	
		Kunst des Mittelalters (WP ₁)	PS	2	5	WS	
		Kunst der Frühen Neuzeit (WP ₁)	PS	2	5	SS	
		Museumspraxis (WP ₂)	Ü	2	3	SS	Referat (u)
		Denkmalpflege (WP ₂)	Ü	2	3	SS	Klausur (u)
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Kunst der Moderne	V	2	2	WS	Hausarbeit (b)
		Kunst der Moderne	HS	2	7	WS	
		Zwei Tagesexkursionen	Ex		1	WS/SS	

C2. Zur Zeit nicht belegt.

C3. Kultur- und Mediengeschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Einführung in die Kultur- und Mediengeschichte	PS	2	6	WS/SS	Klausur oder Hausarbeit (b)
		Grundzüge der Kultur- und Mediengeschichte (Thema A)	V	2	3	WS/SS	mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Ausgewählte Fragen zur Kultur- und Mediengeschichte	Ü	2	3	WS/SS	
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Grundzüge der Kultur- und Mediengeschichte (Thema B)	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Weiterführende Studien zur Kultur- und Mediengeschichte	HS	2	8	WS/SS	

C4. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Epochen und Themen	PS	2	5	SS	Hausarbeit (b)
		Komparatistische Theorie und Methodik	PS	2	4	WS	Paper (u)
		Ausgewählte Themen: Literaturtheorie	Ü	2	3	SS	
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Literatur und andere Künste/ Medien	PS	2	5	SS	Hausarbeit (b)
		Literarische Interkulturalität	PS	2	5	WS	Hausarbeit (b)

C5. Sprachphilosophie und Logik¹⁰

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	1-4	GE Sprachphilosophie und Logik 1	V/S	2	6	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹¹ (b)
		GE Sprachphilosophie und Logik 2	V/S	2	6	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹¹ (b)
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	VE Theoretische Philosophie	S	2	5	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹¹ (b)
		VE Theoretische Philosophie	S	2	5	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹¹ (b)

¹⁰ Sollten zwei oder mehr Basismodule aus dem Bereich Philosophie (C5, C6, D4) gewählt werden, so gilt: Die Veranstaltung „GE Sprachphilosophie und Logik 1“ darf nur einmal eingebracht werden. In den weiteren Basismodulen aus dem Bereich Philosophie muss dann eines der anderen Wahlpflichtelemente eingebracht werden (das gilt in C6) beziehungsweise es muss als Ersatz ein weiteres Vertiefungselement Theoretische Philosophie (das gilt in C5) oder ein weiteres Vertiefungselement Praktische Philosophie (das gilt in D4) eingebracht werden.

¹¹ Die Form des schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises legt der Dozent oder die Dozentin fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

C6. Theoretische Philosophie¹²

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP) ¹³	1-4	GE Sprachphilosophie und Logik 1 (WP)	V/S	2	6	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁴ (b)
		GE Geschichte der Philosophie (WP)	V/S	2	6	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁴ (b)
		GE Ontologie und Philosophie des Geistes (WP)	V/S	2	6	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁴ (b)
		GE Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie (WP)	V/S	2	6	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁴ (b)
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	VE Theoretische Philosophie	S	2	5	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁴ (b)
		VE Theoretische Philosophie	S	2	5	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁴ (b)

D. Kultur und Gesellschaft

D1. Geographien und Kulturen Europas

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-6	Einführung in die Bevölkerungs- und Migrationsforschung	V	1	5	SS	Hausarbeit (b)
		Bevölkerungs- und Migrationsgeographie	Ü	2		SS	
		Exkursionstag Bevölkerungs- und Migrationsstudien	Ex	1 Tag	1	SS	Protokoll (b)
	3-5	Europäische Siedlungsentwicklung: Ländliche und städtische Räume im Wandel	V	1	5	WS	Präsentation inkl. Moderation (b)
		Siedlungsgeographie	Ü	2		WS	
		Exkursionstag Europäische Siedlungsentwicklung	Ex	1 Tag	1	WS	Protokoll (b)
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Einführung in die räumliche Konstitution Europas	V	2	2	WS	Kurzprotokoll (u)
		Exkursion	Ex	2 Tage	2	SS	Bericht (b)
		Aktuelle raumbezogene Entwicklungen und Konflikte in Europa – Grundlagen	S	2	6	SS	Hausarbeit (b)

¹² Sollten zwei oder mehr Basismodule aus dem Bereich Philosophie (C5, C6, D4) gewählt werden, so gilt: Die Veranstaltung „GE Sprachphilosophie und Logik 1“ darf nur einmal eingebracht werden. In den weiteren Basismodulen aus dem Bereich Philosophie muss dann eines der anderen Wahlpflichtelemente eingebracht werden (das gilt in C6) beziehungsweise es muss als Ersatz ein weiteres Vertiefungselement Theoretische Philosophie (das gilt in C5) oder ein weiteres Vertiefungselement Praktische Philosophie (das gilt in D4) eingebracht werden.

¹³ Zwei der vier Wahlpflichtmodulelemente sind zu absolvieren.

¹⁴ Die Form des schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises legt der Dozent oder die Dozentin fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

D2. Europäische Kulturanthropologie

<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>Modulelement</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Turnus</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>
Basismodul (12 CP)	2-5	Einführung in die Europäische Kulturanthropologie	PS	2	6	SS	Hausarbeit (b)
		Grundzüge der Europäischen Kulturanthropologie (Thema A)	V	2	3	WS	mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Ausgewählte Themen der Europäischen Kulturanthropologie	Ü	2	3	WS	Referat (u)
Aufbaumodul (10 CP)	5-6	Felder und Fragestellungen der Europäischen Kulturanthropologie (Thema B)	V	2	2	SS	Hausarbeit (b)
		Weiterführende Studien zur Europäischen Kulturanthropologie	HS	2	8	SS	

D3. Medienkulturwissenschaft

<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>Modulelement</i>	<i>Typ</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Turnus</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>
Basismodul (12 CP)	2-5	Medien- und Kulturtheorie	V	2	3	SS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
		Medien- und Kulturtheorie	Ü	2	3		
		Medien- und Kulturtheorie	PS	2	6	WS	Hausarbeit (b)
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Medien- und Kulturvergleich	V	2	3	WS	Hausarbeit (b)
		Medien- und Kulturvergleich	HS	2	7	SS	

D4. Praktische Philosophie¹⁵

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	1-4	GE Sprachphilosophie und Logik 1	V/S	2	6	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (b) ¹⁶
		GE Praktische Philosophie	V/S	2	6	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁶ (b)
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	VE Praktische Philosophie	S	2	5	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁶ (b)
		VE Praktische Philosophie	S	2	5	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁶ (b)

D5. Christentum und Gesellschaft

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Einführung in die Ethik	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Ausgewählte Themen der Philosophiegeschichte	V	2	3	SS	Portfolio (b)
		Theologische Ethik	PS	2	6	SS	Hausarbeit (b)
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Ethik in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	V	2	2	SS	Hausarbeit (b)
		Christliche Konfessionen und interreligiöser Dialog	HS	2	8	SS	

D6. Politik und Gesellschaft in Europa

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul (12 CP)	2-5	Politik zwischen Nationalstaat und Europäischer Union	V	2	3	WS	Gemeinsame Klausur (b)
		Wirtschaft und Gesellschaft im europäischen Vergleich	V	2	3	WS	
		Empirisch-analytische Arbeitstechniken	Ü	2	3	WS	Übungsaufgaben oder Referat (b)
		Grundlagen der empirischen Sozialforschung	S	2	3	WS	E-Klausur (b)
Aufbaumodul (10 CP)	3-6	Comparative European Politics (WP)	S	2	3	SS	Referat (u)

¹⁵ Sollten zwei oder mehr Basismodule aus dem Bereich Philosophie (C5, C6, D4) gewählt werden, so gilt: Die Veranstaltung „GE Sprachphilosophie und Logik 1“ darf nur einmal eingebracht werden. In den weiteren Basismodulen aus dem Bereich Philosophie muss dann eines der anderen Wahlpflichtelemente eingebracht werden (das gilt in C6) beziehungsweise es muss als Ersatz ein weiteres Vertiefungselement Theoretische Philosophie (das gilt in C5) oder ein weiteres Vertiefungselement Praktische Philosophie (das gilt in D4) eingebracht werden.

¹⁶ Die Form des schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises legt der Dozent oder die Dozentin fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
		Internationale Beziehungen und Europäische Integration (WP)	S	2	3	WS	Referat (u)
		Politische Soziologie in Europa (WP)	S	2	3	WS	Referat (u)
		Projektarbeit	Pr		4	WS/SS	Hausarbeit (b)

Bachelor-Arbeit

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Bachelor-Arbeit	6	Bachelor-Arbeit			10		wissenschaftliche Abschlussarbeit (b)

(3) Bereich praxisorientierter Module (21 CP)

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Einführung in den Kulturbetrieb (6 CP)	1-4	Einführung in Kulturpolitik und -finanzierung	E	2	3	WS	Klausur oder Fallstudie (b)
	1-4	Einführung in Kulturmanagement und -marketing	E	2	3	SS	Klausur oder Fallstudie (b)
Praxis-orientierung 1 (9 CP)	3-6	Praxiskurs aus einem beliebigen Themenfeld, Stufe 1	PK	2	3	WS/SS	Arbeitsprobe(n) oder Klausur (u)
		Praktikum (mindestens vier Wochen)	P		6	WS/SS	Bericht (u)
Praxis-orientierung 2 (6 CP)	3-6	Praxiskurs aus einem beliebigen Themenfeld, Stufe 1 oder 2	PK	2	3	WS/SS	Arbeitsprobe(n) oder Klausur (u)
		Praxiskurs aus einem beliebigen Themenfeld, Stufe 1 oder 2	PK	2	3	WS/SS	Arbeitsprobe(n) oder Klausur (u)

(4) Nebenfach (24 CP)

Es sind mindestens 24 CP aus Modulen des Nebenfachs zu erbringen, von denen mindestens 12 CP benotet sein müssen. Jeder und jede Studierende wählt eines der unten gelisteten Nebenfächer. Die Wahl kann durch die (nach Maßgabe der Kapazitätsrechnung) verfügbare Kapazität der Nebenfächer eingeschränkt werden. Die Zahl der Plätze pro Nebenfach und die Modalitäten der Platzvergabe sowie das Angebot an Nebenfächern und die jeweiligen Anforderungen werden durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Fachrichtungen festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

Nebenfach:	Zu absolvierende SWS nach Art der Lehrveranstaltungen:
Betriebswirtschaftslehre	Buchführung und Unternehmensrechnung (6 CP) und drei betriebswirtschaftliche Module à 6 CP (insgesamt 18 CP): 1) Finanzen und Steuerwesen, 2) Wirtschaftsinformatik und Informationssysteme, 3) Management und Marketing
Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre)	Buchführung und Unternehmensrechnung (6 CP, WS) und drei Module aus dem Cluster / Bereich Volkswirtschaftslehre zur Auswahl: Mikroökonomie (6 CP, WS), Makroökonomie (6 CP, SS nicht immer im Angebot), Fortgeschrittene Makroökonomik (6 CP, nicht immer im Angebot), Spieltheorie (6 CP, SS), Wettbewerbspolitik (6 CP, SS nicht immer im Angebot), Angewandte Wirtschaftspolitik (6 CP, WS)
British and North American Cultural Studies	Cultural Studies I (6 CP, WS/SS), Cultural Studies II (13 CP, WS/SS), Literatur- und Kulturwissenschaft (3 CP, WS/SS), Sprachpraxis (2 CP, WS/SS)
Deutsche Literaturwissenschaft	Einführung in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft: Grundkurs I (3 CP, WS) und Grundkurs II (4 CP SS); Einführung in die Deutsche Literatur des Mittelalters: Literatur des Mittelalters (3 CP, SS), Lektüre mittelhochdeutscher Texte (4 CP, WS/SS); Aufbaumodul Literatur und Kultur: Literatur und Kultur (2 CP, WS/SS), Literatur und Kultur nach 1800 (4 CP, WS/SS), Literatur und Kultur 1500-1800 (4 CP, WS/SS)
Deutsche Sprachwissenschaft	Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache: Historische Sprachwissenschaft (3 CP, WS), Geschichte der deutschen Sprache (4 CP, WS/SS); Einführungsmodul Neuere Deutsche Sprachwissenschaft: Einführung in die Neuere Deutsche Sprachwissenschaft (3 CP, SS), Grundkurs Sprachwissenschaft I (3 CP, WS), Grundkurs Sprachwissenschaft II (3 CP, SS); Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Sprache und Struktur (4 CP, WS/SS), Sprache und Bedeutung (4 CP, WS/SS)
Digital Humanities	VL (4 SWS) / Einführung in die Digital Humanities – 5 CP; VL / Ü (4 SWS) Einführung in die informatischen Grundlagen der Digital Humanities – 5 CP; VL/Ü (4SWS) Data Sciences in den Digital Humanities – 7 CP; VL/Ü (4 SWS) Grundlagen der Datenanalyse in den Digital Humanities – 7 CP

Nebenfach:	Zu absolvierende SWS nach Art der Lehrveranstaltungen:
Gender Studies	Basismodul Einführung in die Genderforschung; Einführung in die Genderforschung (3 CP, SS), Theoretische und methodische Grundlagen (3 CP, WS); Aufbaumodul 1 Gender in historischer Perspektive aus den Bereichen Geschichte (WP), Europäische Kulturanthropologie (WP), Kultur- und Literaturgeschichte (WP), Kunstgeschichte (WP) und Theologie- und Religionsgeschichte (WP) daraus zwei Veranstaltungen aus zwei Bereichen à 3 CP; Aufbaumodul 2 Aktuelle Fragestellungen der Genderforschung aus den Bereichen: Natur und Gesellschaft (WP), Sprache, Literatur, Kultur (WP), Europäische Ethnologie (WP) Interkulturalität (WP) daraus zwei Veranstaltung aus zwei Bereichen à 3 CP; Praxismodul Gender konkret – Projektarbeit: Umsetzung von genderorientierten Konzepten (6 CP)
Gesellschaftswissenschaftliche Europaforschung (Schwerpunkt Soziologie) ¹⁷	Politik und Gesellschaft in Europa (9 CP), Empirische Sozialforschung (9 CP), Politische Soziologie in Europa (6 CP) ¹⁸
Informatik	Programmierung 2 (9 CP, SS), Softwaredesignpraktikum (9 CP, WS), Wahlpflichtmodule, von denen eines zu wählen ist: Grundzüge von Algorithmen und Datenstrukturen (6 CP), Informationssysteme (6 CP, WS), Nebenläufige Programmierung (6 CP, SS)
Rechtswissenschaften (Schwerpunkt Zivilrecht)	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten (3 CP, WS), Juristische Methodenlehre (3 CP, WS), Bürgerliches Vermögensrecht I (7,5 CP, WS), Bürgerliches Vermögensrecht II (7,5 CP, SS), Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Vermögensrecht (3 CP, WS/SS)
Rechtswissenschaften (Schwerpunkt Öffentliches Recht)	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten (3 CP, WS), Juristische Methodenlehre (3 CP, WS), Staatsrecht I (4,5 CP, WS), Staatsrecht II (4,5 CP, SS), Arbeitsgemeinschaft im Staatsrecht (3 CP, SS), Europarecht I (6 CP, WS)

¹⁷ Nur belegbar, wenn D6 Politik und Gesellschaft in Europa nicht im Kernbereich studiert wird.

Nebenfach:	Zu absolvierende SWS nach Art der Lehrveranstaltungen:
Psychologie ¹⁹	Pflichtmodule Forschungsmethoden I: Modul Forschungsmethoden I: VL Psychologische Methodenlehre 1 und Ü Computergestützte Datenanalyse 1 (8 CP); Zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 8 CP: WP-Modul 1 aus dem Grundlagenbereich (eines ist zu wählen) - Sozialpsychologie: VL Intra- und interpersonelle Aspekte (4 CP, WS) und Seminar Intra- und interpersonelle Aspekte (4 CP, SS) - Allgemeine Psychologie I: VL Wahrnehmung und Aufmerksamkeit (4 CP, WS) und VL Gedächtnis und Denken (4 CP, SS) WP-Modul 2 aus dem Anwendungsbereich (eines der genannten Module ist zu wählen): - Modul Arbeit, Diagnostik und Beratung: Modulelement "Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie" (4 CP, WS) und Modulelement "Arbeits- und Organisationspsychologie" (4 CP, SS) Modul Kognition, Lernen und Entwicklung: Modulelement "Angewandte Kognitive und Neurokognitive Psychologie (4 CP, WS) und Modulelement "Analyse von Lehr- und Arbeitswelten" (4 CP, SS)
Sprachen und Kulturen in Interaktion und Praxis (SKIP)	Basismodul Kultur(en) und Kommunikation 10 CP): - Ü Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens (3 CP, WS, Klausur oder schriftliche Leistung, benotet (b)), - VL Theorie und Praxis der Interkulturellen Kommunikation (3 CP, WS, Klausur, b), - PS Diversität in Gesellschaft, Institutionen und Unternehmen (4 CP, WS/SS, Mündliche oder schriftliche Leistung, unbenotet (u)) Integratives Aufbaumodul mit Praxisanteil (14 CP): - PS Proseminar I nach Wahl (entweder Sprache und Kommunikation oder Kultur(en) und Kommunikation oder Gesellschaft(en), Medien, Diskurse) (5 CP, WS/SS, HA, b) - PS Proseminar II nach Wahl (entweder Sprache und Kommunikation oder Kultur(en)

¹⁹ Im Fach Psychologie sind neben dem Pflichtmodul jeweils eines der Wahlpflichtmodule 1 und 2 zu wählen.

Nebenfach:	Zu absolvierende SWS nach Art der Lehrveranstaltungen:
	und Kommunikation oder Gesellschaft(en), Medien, Diskurse) (4 CP, WS/SS, Referat, b) - Übung und Workshop Berufsfeldorientierung (5 CP, WS, Portfolio, u)
Wirtschaftsinformatik	Pflicht: Buchführung und Unternehmenrechnung (6 CP), Pflicht: Wirtschaftsinformatik-I:GPuIS (6 CP, WS/SS), Wahlpflicht: Python Programming for non-Programmers (PP4NP) (6 CP, WS), Pflicht: Strategisches Management (6 CP, SS)

(5) Wahlbereich (6 CP)

Im Wahlbereich sind 6 unbenotete CP wahlweise zu belegen:

1. Orientierungsmodule, die nicht bereits im Kulturwissenschaftlichen Kernbereich belegt wurden,
2. beliebige Sprachkurse (alte und moderne Sprachen) aus dem Angebot der Universität des Saarlandes (maximal 6 CP),
3. ein weiteres mindestens vierwöchiges Praktikum,
4. zwei weitere Praxiskurse à 3 CP aus dem „Bereich praxisorientierter Module“ (maximal 6 CP),
5. eine Exkursion über mindestens drei Tage und die begleitende Lehrveranstaltung,
6. das Modul Kulturwissenschaftliche Methodik aus dem Kernbereich-Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Absatz 1 bis 4 der Prüfungsordnung

- 1) ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement mit bis zu 3 CP und
- 2) Gremien- oder Mentorentätigkeiten oder Tätigkeiten als Tutor oder Tutorin mit bis zu 6 CP anerkennen.

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können weitere, hier nicht aufgeführte Module im Wahlbereich angeboten werden, die im Modulhandbuch dokumentiert werden müssen.

§ 7

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ ist im Rahmen des Moduls „Praxisorientierung 1“ ein Praktikum von mindestens 180 Stunden zu absolvieren, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang steht. Ein weiteres Praktikum kann gegebenenfalls im Wahlbereich absolviert werden. Die Praktika sollen während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden, sie können auch im Ausland absolviert werden. Jedes Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden zu ergänzen. Für die Praktika werden jeweils 6 CP vergeben. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktika anerkannt werden.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erfolgen nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren das International Office, die Koordinationsstelle

„Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ sowie die Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 8 Studienplan

Der Studiendekan oder die Studiendekanin erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der Studienberater oder die Studienberaterin für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“.

(3) Für spezielle Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang "Historisch orientierte Kulturwissenschaften" vom 25. April 2024 (Dienstbl. Nr. 43, S. 337) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ einschreiben. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ eingeschrieben waren, können ihr Studium nach der bislang geltenden Studienordnung vom 25. April 2024 (Dienstbl. Nr. 43, S. 337) abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist bis einschließlich Wintersemester 2030/2031. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium nach dieser Studienordnung fort, bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Ein Wechsel in diese Studienordnung ist auf Antrag bereits zum Wintersemester 2026/2027 möglich.

Saarbrücken, 28. August 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“

Vom 23. April 2026

Die Philosophische Fakultät und die Fakultät Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. S. 612) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. Nr. 91, S. 612). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen sind die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Der Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ ermöglicht ein interdisziplinär ausgerichtetes Studium der Geschichts- und Kulturwissenschaften, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf theorieorientierten Inhalten und wissenschaftlicher Methodologie liegt. Er richtet sich insbesondere an Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen, die im Anschluss eine wissenschaftliche Laufbahn in Einrichtungen des Forschungs- und Kulturbetriebs (Universitäten, Museen, Bibliotheken, Archive) anstreben. Aufbauend auf den im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnissen erweitern die Studierenden nicht nur ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse zur Untersuchung kulturwissenschaftlich relevanter Phänomene in den gewählten Kernfächern, sondern vertiefen insbesondere ihre Fähigkeit zur fachübergreifenden Analyse und Kommunikation. Ein besonderer Schwerpunkt des Studiums liegt in der Einführung in relevante Theoriebildung im Umfeld kulturwissenschaftlicher Diskurse. Es gibt Einblicke in theoriegeschichtliche Zusammenhänge und zielt insbesondere auf die kritische Reflexion theoretischer Positionen. Die Studierenden sollen ermutigt werden, Theorie als unverzichtbare und zugleich spannende wissenschaftliche Perspektive kennenzulernen und theoretische Konzepte auf kulturwissenschaftliche Gegenstände anzuwenden. Damit bereitet der Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ insbesondere auf ein anschließendes Promotionsstudium vor.

(2) Die Forschungsorientierung des Kernbereich-Master-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ zielt einerseits auf die Aufnahme eines anschließenden Promotionsstudiums ab, andererseits eröffnet der Master-Abschluss aber den Einstieg in eine ganze Reihe von Berufsfeldern des Kultur- und Medienbetriebs. Zu nennen ist hier insbesondere das Museums-, Bibliotheks- und Archivwesen, dessen Tätigkeiten oftmals eine einschlägige wissenschaftliche Ausbildung auf Master-Niveau verlangen. Insbesondere vermittelt das Studium im Rahmen solcher Arbeitsfelder unabdingbare Schlüsselkompetenzen wie beispielsweise die Fähigkeit zur Recherche und strukturierten Aufbereitung von Information, die Arbeit im Team oder die Vermittlung von Informationen an ein (fachfremdes) Publikum.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) / Grundvorlesungen (GV) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft, eine Anwesenheitspflicht besteht in der Regel nicht. *Gruppengröße: 100.*

(2) Seminare (S) / Hauptseminare (HS) / Oberseminare (OS) / Masterseminare (MS) / Forschungsseminare (FS) erweitern die Fachkenntnisse in einem spezifischen Bereich und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen, Seminargespräche sowie durch die Anfertigung von Referaten und wissenschaftlichen Hausarbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. *Gruppengröße: 30.*

(3) Kolloquien (K) dienen der Diskussion des Forschungsstandes, neuerer Forschungsansätze und -ergebnisse sowie der Vorstellung und Erörterung von Forschungsprojekten und Abschlussarbeiten. *Gruppengröße: 30.*

(4) Übungen (Ü) dienen der Einübung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Beiträge der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form gestalten die einzelnen Sitzungen maßgeblich mit. *Gruppengröße: 30.*

(5) Praxiskurse (PK) vermitteln den Studierenden praxisbezogene Qualifikationen für unterschiedliche Berufsfelder. Sie werden in der Regel von Experten aus dem Kulturbetrieb durchgeführt. Praxisorientierte Kurse werden in verschiedenen Themenfeldern angeboten. *Gruppengröße: 20.*

(6) Praktika (P) bieten den Studierenden Kontakt mit künftigen Berufsfeldern und ermöglichen die Vertiefung praxisrelevanter Kompetenzen.

(7) Exkursionen (Ex) dienen der Vertiefung und selbstständigen Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher Kenntnisse in Auseinandersetzung mit einer bestimmten räumlichen Situation. *Gruppengröße: 15.*

(8) Einheiten des Selbststudiums (SSt) bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich – begleitet durch eine intensive Betreuung von Lehrenden – selbstständig den aktuellen Stand der Forschung innerhalb eines abgegrenzten Themengebiets zu erschließen und ihre Ergebnisse in adäquater Form zu präsentieren.

(9) Die aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern eine regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe des Dozenten oder der Dozentin kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Protokoll, Paper, Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

(10) Regelgruppengrößen für den Pflichtbereich der Interdisziplinären Module, Teilmodule „Kulturwissenschaftliche Methodik“ und „Kulturtheorie“, Übungen: 30; Regelgruppengrößen in den Wahlpflichtfächern werden von den jeweiligen Fächern und dem Sprecherrat „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ festgelegt.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ umfasst Module im Umfang von 120 Credit Points (CP) der folgenden drei Teilbereiche:

1. den *Bereich interdisziplinärer Module* (24 CP),
2. den *kulturwissenschaftlichen Kernbereich* mit Modulen aus vier Fachgruppen A bis D sowie der Master-Arbeit (84 CP),
3. den *Wahlbereich* (12 CP).

(2) Im kulturwissenschaftlichen Kernbereich werden Inhalte der vier Fachgruppen

- A. Kulturelle Wurzeln des modernen Europa,
- B. Kultur und Geschichte,
- C. Kulturelle Konstruktion und Ästhetik und
- D. Kultur und Gesellschaft

studiert. Jeder oder jede Studierende wählt hierzu drei Fächer aus mindestens zwei der genannten Fachgruppen (diese Fächer werden im Folgenden als „Kernfächer“ bezeichnet). Die Wahl kann durch die (nach Maßgabe der Kapazitätsrechnung) verfügbare Kapazität der Kernfächer eingeschränkt werden. Die Zahl der Plätze pro Kernfach und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Dekanaten festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden:

(1) Bereich interdisziplinärer Module (24 CP)

Im Bereich interdisziplinärer Module sind die Module „Kulturwissenschaftliche Methodik“ und „Kulturtheorie“ obligatorisch. Von den übrigen aufgeführten Modulen sind zwei wahlweise zu belegen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können weitere, hier nicht aufgeführte Wahlpflichtmodule angeboten werden, die im Modulhandbuch dokumentiert werden müssen.

Modul	Sem. 1	Modulelement ²	Typ	SW S	CP	Turnu s	Prüfungsleistungen ³
Kulturwissenschaftliche Methodik (6 CP)	1–3	Aufbaukurs zu Methoden der empirischen Sozialforschung	Ü	2	3	WS/SS	Hausaufgabe(n) oder Klausur (u)
		Methoden der Geschichts- und Kulturwissenschaften	Ü	2	3	WS/SS	Hausaufgabe(n) oder Klausur (u)
Kulturtheorie (6 CP)	1–3	Kulturtheorie	Ü	2	2	SS	Literaturbericht oder Rezension (u)
	1-3	Leseliste Kulturtheorie	SSSt	2	4	WS/SS	Mündliche Prüfung (u)
Kultursociologie und Gegenwartsdiagnostik (6 CP) (WP)	1–4	Kultursociologie und Gegenwartsdiagnostik	S	2	6	SS	Hausarbeit (b)
Wissenschaftstheorie/ Erkenntnistheorie (6 CP) (WP)	1–4	Wissenschaftstheorie (WP)	V/S	2	6	WS	Schriftliche u./o. mündliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe des/der Dozierenden ⁴ (b)
		Erkenntnistheorie (WP)	V/S	2	6	WS	
Europäische Kultur- und Gesellschaftsgeschichte (6 CP) (WP)	1–4	Europäische Kultur- und Gesellschaftsgeschichte	V	2	3	WS/SS	mündliche Prüfung (b)
		Aktuelle Probleme der Forschung in der Kultur- und Gesellschaftsgeschichte	SSSt	2	3	WS/SS	
Gender Studies (6 CP) (WP)	1–4	Gender Studies	V	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)
		Aktuelle Probleme der Genderforschung	SSSt	2	3	WS/SS	
Interdisziplinäres Themenmodul (6 CP) (WP)	1-4	Ein bis zwei Lehrveranstaltungen zu einem interdisziplinären Themenschwerpunkt	V/ V + V ⁵	2–4	6	WS/SS	interdisziplinärer Essay (b)

¹ Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Mit WP gekennzeichnete Modulelemente sind Wahlpflichtelemente.

³ Prüfungsleistungen mit Angabe benotet (b) oder unbenotet (u). Sind Varianten angegeben, legt der Dozent oder die Dozentin fest, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind und gibt sie zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Form bekannt.

⁴ Diese sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

⁵ Es können unter Umständen auch andere Typen von Lehrveranstaltungen angeboten werden, die aber im Stil einer Vorlesung (und mit demselben Aufwand und denselben Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls) absolviert werden.

(2) Kulturwissenschaftlicher Kernbereich (84 CP)

Im kulturwissenschaftlichen Kernbereich müssen insgesamt 84 CP erbracht werden, davon:

- 54 CP aus den Basismodulen 1 und 2 in den drei gewählten Kernfächern (Pflicht),
- 6 CP aus dem Aufbaumodul in dem Kernfach, in dem die Master-Arbeit geschrieben wird (Wahlpflicht),
- 24 CP aus dem Master-Abschlussmodul inklusive der Master-Arbeit (Pflicht).

Die Master-Arbeit kann nur in dem Kernfach verfasst werden, in dem sowohl beide Basismodule als auch das Aufbaumodul absolviert wurden (die gleichzeitige Absolvierung des Aufbaumoduls ist gemäß § 35 möglich). Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den interdisziplinären Charakter und die Forschungsorientierung des Kernbereich-Master-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln.

Sind zwei Varianten (a) und (b) eines Moduls aufgeführt, wird jeweils nur eine der beiden absolviert. Ist in den Anmerkungen keine explizite Regelung vorgesehen, kann zwischen den beiden Varianten frei gewählt werden.

A. Kulturelle Wurzeln des modernen Europa

A1. Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (12 CP)	1-3	Vor- und Frühgeschichte im Überblick (Thema A)	V	2	3	WS/SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Seminar zur Vor- und Frühgeschichte im Überblick	S	2	7	WS/SS	Referat und schriftliche Ausarbeitung (b)
		Praktische Übung	Ü	2	2	WS/SS	Hausaufgaben u./o. Kurzreferate (u)
Basismodul 2 (6 CP)	1-3	Vorlesung Vor- und Frühgeschichte im Überblick (Thema B)	V	2	3	WS/SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Quellenkunde (Thema A)	Ü	2	3	WS/SS	Hausaufgaben und / oder Referate (b)
Aufbaumodul (6 CP)		Praktikum, 4 Wochen ⁶	P		3	WS/SS	Teilnahmebescheinigung (u)
		Quellenkunde (Thema B)	Ü	2	3	WS/SS	Hausaufgaben und / oder Referate (b)

⁶ Möglich sind zum Beispiel die Teilnahme an archäologischen Ausgrabungen / Prospektionen oder ein Museumspraktikum.

A2. Alte Geschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Grundzüge der Alten Geschichte	V	2	2	WS/SS	Referat und Hausarbeit (b)
		Vertiefende Studien zur Alten Geschichte (Thema A)	OS	2	8	WS/SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Quellen, Methoden, Theorien	Ü	2	3	WS/SS	Referat oder Hausarbeit(en) oder Klausur (u)
		Vertiefende Studien zur Alten Geschichte (Thema B)	OS	2	5	WS/SS	Referat (b)
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Aktuelle Probleme der Forschung in der Alten Geschichte	SSt		3	WS/SS	mündliche Prüfung (b)
		Ausgewählte Fragen zur Alten Geschichte	Ü	2	3	WS/SS	

A3. Antike Sprache, Literatur und Philosophie

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (8 CP)	1-3	Römische Literatur	V	2	3	WS	Mündliche Prüfung (b)
		Griechische Literatur	V	2	3	SS	
		Lektüreübung	Ü	2	2	WS/SS	
Basismodul 2 (10 CP)	1-3	Römische Literatur	S	2	6	WS/SS	Klausur oder Hausarbeit (b)
		Übung/Seminar zur Altertumskunde (WP)	S	2	4	SS	
		Geschichte der Philosophie: Antike/Mittelalter (WP)	S	2	4	SS	
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Griechische Literatur	S	2	6	WS/SS	Klausur oder Hausarbeit (b)

A4. Klassische Archäologie

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1a (9 CP)	1-3	Kunst und Alltagskultur	V	2	3	WS	* Referat (u) mit schriftlicher Ausarbeitung
		Kunst und Alltagskultur*	HS	2	6	WS	
		Selbststudium Museum / Ausstellung	SSt		1	variabel	
Basismodul 1b (9 CP)	1-3	Städte und Heiligtümer	V	2	3	SS	* Referat (u) mit schriftlicher Ausarbeitung
		Städte und Heiligtümer*	HS	2	6	SS	
		Selbststudium Museum / Ausstellung	SSt		1	variabel	
Basismodul 2 (9 CP)	1-3	Bilder - Objekt - Kontext	OS	2	8	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Archäologische Fachvorträge (9 Vorträge)	V		1	variabel	
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Materielle Kultur und Geschichte	HS	2	6	WS und SS	Referat (b)

A5. Religion und Kultur der Bibel

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (11 CP)	1-3	Vertiefende Vorlesung zum Alten Testament/Neuen Testament (WP)	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Biblisches Ethos (WP)	V/Ü	2	2	SS	
		Vertiefendes Seminar zum Alten Testament/Neuen Testament, Thema A	HS	2	9	WS/SS	
Basismodul 2 (7 CP)	1-3	Vertiefende Vorlesung zur biblischen Theologie	V	2	2	WS/SS	Referat (b)
		Vertiefendes Seminar zum Alten Testament/Neuen Testament, Thema B	HS	2	5	WS/SS	
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Neutestamentliche Texte in Originalsprache (WP)	Ü	2	3	WS/SS	mündliche Prüfung (b)
		Ausgewählte Themen der biblischen Theologie (WP)	Ü	2	3	WS	
		Themenfelder der Biblischen Theologie	SSSt	2	3	WS/SS	

B. Kultur und Geschichte

B1. Geschichte des Christentums

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (7/11 CP) ⁷	1-3	Themenfelder der Kirchengeschichte	V	2	2	WS	Referat (b) oder Hausarbeit (b)
		Epochen der Kirchengeschichte	HS	2	5/9	SS	
Basismodul 2 (7/11 CP)	1-3	Europäische Kirchengeschichte	V	2	2	SS	Referat (b) oder Hausarbeit (b)
		Europäische Kirchengeschichte	HS	2	5/9	SS	
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Die Kirchen und gesellschaftliche Auseinandersetzungen im 19./20. Jahrhundert	Ü	2	3	SS	Vortragsentwurf (b)
		Die Kirchen und gesellschaftliche Auseinandersetzungen im 19./20. Jahrhundert	SSSt	-	3	WS/SS	

⁷ Werden im Hauptseminar des Basismoduls 19 CP erbracht (Prüfungsleistung: Hausarbeit), müssen im Hauptseminar des Basismoduls 25 CP erbracht werden (Prüfungsleistung: Referat) und umgekehrt (vergleiche Prüfungsleistungen).

B2. Geschichte des Mittelalters

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Grundzüge der Geschichte des Mittelalters	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Vertiefende Studien zur Geschichte des Mittelalters (Thema A)	OS	2	8	WS/SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Quellen, Methoden, Theorien	Ü	2	3	WS/SS	Referat oder Hausarbeit(en) oder Klausur (u)
		Vertiefende Studien zur Geschichte des Mittelalters (Thema B)	OS	2	5	WS/SS	Referat (b)
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Aktuelle Probleme der Forschung in der Geschichte des Mittelalters	SSSt		3	WS/SS	mündliche Prüfung (b)
		Ausgewählte Fragen zur Geschichte des Mittelalters	Ü	2	3	WS/SS	

B3. Geschichte der Frühen Neuzeit

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Grundzüge der Geschichte der Frühen Neuzeit	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Vertiefende Studien zur Geschichte der Frühen Neuzeit	OS	2	8	WS/SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Quellen, Methoden, Theorien	Ü	2	3	WS/SS	Referat oder Hausarbeit(en) oder Klausur (u)
		Vertiefende Studien zur Geschichte der Neuzeit	OS	2	5	WS/SS	Referat (b)
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Aktuelle Probleme der Forschung in der Geschichte der Frühen Neuzeit	SSSt		3	WS/SS	mündliche Prüfung (b)
		Ausgewählte Fragen zur Geschichte der Frühen Neuzeit	Ü	2	3	WS/SS	

B4. Neuere und Neueste Geschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Grundzüge der Neuere und Neuesten Geschichte	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Vertiefende Studien zur Neuere und Neuesten Geschichte	OS	2	8	WS/SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Quellen, Methoden, Theorien	Ü	2	3	WS/SS	Referat oder Hausarbeit(en) oder Klausur (u)
		Vertiefende Studien zur Geschichte der Neuzeit	OS	2	5	WS/SS	Referat (b)

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Aktuelle Probleme der Forschung in der Neueren und Neuesten Geschichte	SSSt		3	WS/SS	mündliche Prüfung (b)
		Ausgewählte Fragen zur Neueren und Neuesten Geschichte	Ü	2	3	WS/SS	

B5. Religionsgeschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (11 CP)	1-3	Religiöse Grundfragen in vergleichender Perspektive	V	2	4	SS	Klausur (b)
		Religiöse Traditionen in Geschichte und Gegenwart: Europa (WP)	S	2	7	WS	Hausarbeit (b)
		Religiöser Pluralismus in Europa (WP)	S	2	7	WS	Hausarbeit (b)
Basismodul 2 (7 CP)	1-3	Religiöse Traditionen in Geschichte und Gegenwart: Außereuropäischer Bereich	S	2	7	SS	Hausarbeit (b)
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Religiöse Traditionen in Geschichte und Gegenwart: Thema nach Wahl	S	2	6	WS/SS	Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung) (b)

C. Kulturelle Konstruktion und Ästhetik

C1. Kunstgeschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (9 CP)	1-3	Vorlesung/Übung zu einem Epochenschwerpunkt ⁸	V/Ü	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar zu einem Epochenschwerpunkt	HS	2	7	WS/SS	
Basismodul 2 (9 CP)	1-3	Vorlesung/Übung zu einem Epochenschwerpunkt	V/Ü	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar zu einem Epochenschwerpunkt ⁸	HS	2	7	WS/SS	
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Theorie	Ü	2	3	SS	Kurzreferat (b)
		Kritik	Ü	2	3	WS	Kurzreferat (b)

C2. Zur Zeit nicht belegt.

⁸ Vorlesung/Übung und Hauptseminar müssen innerhalb jedes Basismoduls zum selben Epochenschwerpunkt (Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne) gewählt werden. Die beiden Basismodule müssen zu unterschiedlichen Epochenschwerpunkten belegt werden.

C3. Kultur- und Mediengeschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Grundzüge der Kultur- und Mediengeschichte	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Vertiefende Studien zur Kultur- und Mediengeschichte	OS	2	8	WS/SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Quellen, Methoden, Theorien	Ü	2	3	WS/SS	Referat oder Hausarbeit(en) oder Klausur (u)
		Vertiefende Studien zur Geschichte der Neuzeit	OS	2	5	WS/SS	Referat (b)
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Aktuelle Probleme der Forschung in der Kultur- und Mediengeschichte	SSSt		3	WS/SS	mündliche Prüfung (b)
		Ausgewählte Fragen zur Kultur- u. Mediengeschichte	Ü	2	3	WS/SS	

C4. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1a (8 CP) ⁹	1-3	Ausgewählte Probleme der Literaturtheorie	Ü	2	4	WS/SS	Paper (b)
		Aspekte der Literaturgeschichtsschreibung	Ü	2	4	WS/SS	Paper (b)
Basismodul 1b (8 CP) ¹⁰	1-3	Ausgewählte Probleme der Literaturtheorie	Ü	2	4	WS/SS	Paper (b)
		Ausgewählte Probleme des Kultur- und Medientransfers	Ü	2	4	WS/SS	Paper (b)
Basismodul 2a (10 CP)	1-3	Ausgewählte Probleme des Kultur- und Medientransfers	Ü	2	3	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Medientheorie (WP)	HS	2	7	WS	
		Kulturrkontakt (WP)	HS	2	7	SS	
Basismodul 2b (10 CP)		Stoffe, Themen und Motive (WP)	HS	2	7	SS	Hausarbeit (b)
		Strömungen und Epochen (WP)	HS	2	7	WS	
		Aspekte der Literaturgeschichtsschreibung	Ü	2	3	WS/SS	
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Poetik und Ästhetik I (WP)	HS	2	6	WS	mündliche Prüfung (b)
		Poetik und Ästhetik II (WP)	HS	2	6	SS	

C5. Zur Zeit nicht belegt

⁹ Wird das Basismodul 1a belegt, muss auch das Basismodul 2a belegt werden. Die Wahl von Basismodul 2b ist nicht möglich.

¹⁰ Wird das Basismodul 1b belegt, muss auch das Basismodul 2b belegt werden. Die Wahl von Basismodul 2a ist nicht möglich.

C6. Theoretische Philosophie¹¹

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (9 CP)	1-3	Basiselement Theoretische Philosophie 1	MS	mind. 2	9	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹² (b)
Basismodul 2 (9 CP)	1-3	Basiselement Theoretische Philosophie 2	MS	mind. 2	9	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹² (b)
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Aufbauelement Theoretische Philosophie	MS	mind. 2	6	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹² (b)

D. Kultur und Gesellschaft

D1. Geographien und Kulturen Europas

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (8 CP)	1-3	Grenzüberschreitende Regionen als räumliche Institutionalisierungsprozesse	V	2	2	WS	Hausarbeit (b)
	2-4	Grenzüberschreitende Regionen und Kooperationen	HS	2	6	WS	
Basismodul 2 (10 CP)	1-3	Arbeitsmethoden im Gelände	Ü	2	3	WS	Hausarbeit (b)
	2-4	Quantitative Sozialforschung	Ü	2	3	SS	Hausarbeit (b)
	2-4	Exkursion Grenzüberschreitende Kooperationsräume	Ex		4	SS	Präsentation (b)
Aufbaumodul (6 CP)	3-4	Aktuelle raumbezogene Entwicklungen und Konflikte in Europa – Vertiefung	HS	2	6	WS	Hausarbeit (b)

D2. Europäische Kulturanthropologie

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (12 CP)	1-3	Kulturanalyse und Projektkonzeption	Ü	2	5	SS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (b)
		Kulturanalyse und Forschungspraxis	S	2	5	WS	Schriftliche Hausarbeit oder Projektarbeit (b)
		Grundzüge der Europäischen Kulturanthropologie (Thema A)	V	2	2	WS	
Basismodul 2 (6 CP)	1-3	Theorie und Methoden der Europäischen Kulturanthropologie	S	2	3	SS	Referat (b)

¹¹ Geeignet nach C5 und C6 im Bachelor „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“.

¹² Die Form des schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises legt der Dozent oder die Dozentin fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
		Ausgewählte Themen der Europäischen Kulturanthropologie	Ü	2	3	WS	Schriftliche Ausarbeitung (u)
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Felder und Fragestellungen der Europäischen Kulturanthropologie (Thema B)	V	2	3	SS	Mündliche und schriftliche Prüfungsleistung (b)
		Aktuelle Themen der Europäischen Kulturanthropologie	Ü	2	3	WS/SS	

D3. Zur Zeit nicht belegt.

D4. Praktische Philosophie¹³

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (9 CP)	1-3	Basiselement Praktische Philosophie 1	MS	mind.2	9	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁴ (b)
Basismodul 2 (9 CP)	1-3	Basiselement Praktische Philosophie 2	MS	mind. 2	9	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁴ (b)
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Aufbauelement Praktische Philosophie	MS	mind. 2	6	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹⁴ (b)

D5. Christentum und Gesellschaft

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Genderforschung (WP)	V	2	3	SS	Hausarbeit (b)
		Biblisches Ethos (WP)	V/Ü	2	3	SS	
		Ethik	HS	2	7	SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Religion und Gesellschaft in systematisch-praktischer Perspektive	HS	2	5	SS	Referat (b)
		Religion und Moderne	Ü	2	3	WS	Referat (b)
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Religionskritik und Religionsphilosophie	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
		Religionssoziologische und -politische Debatten	SSSt	-	3	WS/SS	

¹³ Geeignet nach D4 im Bachelor „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“.

¹⁴ Die Form des schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises legt der Dozent oder die Dozentin fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

D6. Politik und Gesellschaft in Europa

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (9 CP)	1-3	Politics and Society in Europe	V	2	3	WS	Essay (u)
		Quantitative Methoden	S	2	6	SS	Präsentation (u), Schriftliche Leistungen (b)
Basismodul 2 (9 CP)	1-3	Aktuelle Debatten in der politikwissenschaftlichen Forschung (WP) ¹⁵	HS	2	9	WS	Präsentation (u), Mid-term-paper (u), Final paper] (b)
		Aktuelle Forschungsdebatten in der Soziologie (WP)	HS	2	9	SS	Präsentation (u), Mid-term-paper, Final paper (b)
Aufbaumodul (6 CP)	2-4	Forschungsseminar Politik (WP) ¹⁶	FS	2	6	SS	Schriftliche Leistungen (b), Präsentation (u)
		Forschungsseminar Soziologie (WP)	FS	2	6	SS	Schriftliche Leistungen (b), Präsentation (u)

Master-Abschlussmodul

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Master-Abschlussmodul	4	Kolloquium zur Masterarbeit	K	2	2 ¹⁷	WS/SS	wissenschaftliche Abschlussarbeit (b)
	4	Master-Arbeit			22		

(3) Wahlbereich (12 CP)

Im Wahlbereich sind 12 unbenotete CP wahlweise zu belegen aus:

- nicht belegten Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich interdisziplinärer Module, beliebigen Sprachkursen (alte und moderne Sprachen) aus dem Angebot der Universität des Saarlandes (maximal 6 CP) und
- ein Praktikum von mindestens 180 Stunden, in der Regel mindestens 4 Wochen (6 CP).

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Absatz 1 bis 4 der Prüfungsordnung:

- 1) ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement mit bis zu 3 CP und
- 2) Gremien- oder Mentorentätigkeiten oder Tätigkeiten als Tutor oder Tutorin mit bis zu 6 CP anerkennen.

¹⁵ Studierende wählen entweder das erste oder das zweite Seminar. Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung zu quantitativen Methoden im Basismodul 1.

¹⁶ Studierende wählen entweder das erste oder das zweite Seminar. Voraussetzung für die Belegung der Forschungsseminare ist die Leistung aus der jeweils passenden Veranstaltung im Basismodul 2.

¹⁷ Wird das Kolloquium von der Fachrichtung angeboten, in der die Master-Arbeit betreut wird (und damit nicht zentral für den Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“), kann es einen höheren Arbeitsaufwand als 60 Stunden erfordern. Die in diesem Fall zusätzlich erworbenen CP können in den Wahlbereich eingebracht werden.

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können weitere, hier nicht aufgeführte Module im Wahlbereich angeboten werden, die im Modulhandbuch dokumentiert werden müssen. Insbesondere werden spezielle Module zum Erwerb fehlender Fachkompetenzen gemäß § 30 Absatz 2 der Prüfungsordnung angeboten.

§ 7

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Kernbereich-Master-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ kann ein Praktikum von mindestens 180 Stunden absolviert werden (in der Regel mindestens 4 Wochen), das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang steht und sowohl an wissenschaftlichen Institutionen (Archive, internationale Forschungsinstitutionen) als auch im Kultur- und Medienbereich absolviert werden kann. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten und kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Studiengangskoordination nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden 6 CP vergeben, es kann im Wahlbereich eingebracht werden. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikum anerkannt werden.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erfolgen nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren das International Office, die Koordinationsstelle „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ sowie die Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendienggebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 8

Studienplan

Der Studiendekan oder die Studiendekanin erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, welcher der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der Studienberater oder die Studienberaterin für den Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“.

(3) Für spezielle Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ einschreiben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ vom 25. April 2024 (Dienstbl. S. 360) außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits in den Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ eingeschrieben waren, können ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung längstens bis zum Ende des Wintersemesters 2028/2029 abschließen. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist führen sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fort; bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Auf Antrag können die Studierenden bereits zum Wintersemester 2026/2027 in diese Studienordnung wechseln.

Saarbrücken, 28. August 2026

gez. Univ. Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“

Vom 23. April 2026

Die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. S. 612) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. Nr. 91, S. 612). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen sind die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Der Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ ermöglicht ein interdisziplinär ausgerichtetes, anwendungsorientiertes Studium der Kulturwissenschaften, wobei ein besonderer Schwerpunkt des Studiums auf der Verknüpfung von wissenschaftlich-theoretischen und berufsfeldbezogenen Inhalten liegt. Er richtet sich insbesondere an Bachelor-Absolventen und -Absolventinnen, die eine qualifizierte Tätigkeit im modernen Kultur- und Medienbetrieb anstreben. Aufbauend auf den im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnissen erweitern die Studierenden nicht nur ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse zur Untersuchung kulturwissenschaftlich relevanter Phänomene in den gewählten Kernfächern, sondern vertiefen insbesondere ihre Fähigkeit zur fachübergreifenden Analyse und Kommunikation. Die Betonung praxisorientierter Inhalte erlaubt den Studierenden eine gezielte Profilbildung im Hinblick auf Berufsfelder des Kultur- und Medienbetriebs.

(2) Die anwendungsorientierte Ausrichtung des Kernbereich-Master-Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ mit einem breit angelegten Angebot praxisorientierter Lehrveranstaltungen

erlaubt eine gezielte Profilbildung im Hinblick auf bestimmte Berufsfelder des modernen Kulturbetriebs wie Printmedien, Rundfunk und Fernsehen, öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik, Kulturverwaltung und Kulturvermittlung, Eventmanagement und Freizeitmanagement, Archiv-, Bibliotheks- und Verlagswesen und Kulturtourismus. Die Einbindung von Experten aus der Berufspraxis in den Lehrbetrieb und die Absolvierung von mindestens einem Praktikum ermöglicht es den Studierenden darüber hinaus, bereits während ihres Studiums Kontakte in die Berufspraxis zu knüpfen. Zudem vermittelt das Studium im Rahmen solcher Arbeitsfelder unabdingbare Schlüsselkompetenzen wie beispielsweise die Fähigkeit zur Recherche und strukturierten Aufbereitung von Information, die Arbeit im Team oder die Vermittlung von Informationen an ein (fachfremdes) Publikum.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) / Grundvorlesungen (GV) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft, eine Anwesenheitspflicht besteht in der Regel nicht. *Gruppengröße: 100.*

(2) Seminare (S) / Hauptseminare (HS) / Oberseminare (OS) / Masterseminare (MS) erweitern die Fachkenntnisse in einem spezifischen Bereich und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen, Seminargespräche sowie durch die Anfertigung von Referaten und wissenschaftlichen Hausarbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. *Gruppengröße: 30.*

(3) Kolloquien (K) dienen der Diskussion des Forschungsstandes, neuerer Forschungsansätze und -ergebnisse sowie der Vorstellung und Erörterung von Forschungsprojekten und Abschlussarbeiten. *Gruppengröße: 30*

(4) Übungen (Ü) dienen der Einübung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Beiträge der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form gestalten die einzelnen Sitzungen maßgeblich mit. *Gruppengröße: 30.*

(5) Praxiskurse (PK) vermitteln den Studierenden praxisbezogene Qualifikationen für unterschiedliche Berufsfelder. Sie werden in der Regel von Experten aus dem Kulturbetrieb durchgeführt. Praxisorientierte Kurse werden in verschiedenen Themenfeldern angeboten. *Gruppengröße: 20.*

(6) Praktika (P) bieten den Studierenden Kontakt mit künftigen Berufsfeldern und ermöglichen die Vertiefung praxisrelevanter Kompetenzen.

(7) Exkursionen (Ex) dienen der Vertiefung und selbstständigen Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher Kenntnisse in Auseinandersetzung mit einer bestimmten räumlichen Situation. *Gruppengröße: 15.*

(8) Einheiten des Selbststudiums (SSt) bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich – begleitet durch eine intensive Betreuung von Lehrenden – selbstständig den aktuellen Stand der Forschung innerhalb eines abgegrenzten Themengebiets zu erschließen und ihre Ergebnisse in adäquater Form zu präsentieren.

(9) Die aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern eine regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe des Dozenten oder der Dozentin kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Protokoll, Paper, Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

(10) Regelgruppengrößen für den Pflichtbereich der praxisorientierten Module, Modul „Kultur- und Medienmanagement“ Seminar: 20; Modul „Projektarbeit“ Übung, Projektarbeit: 20. Regelgruppengrößen in den Wahlpflichtfächern beziehungsweise in den Wahlpflichtbereichen des Praxisbereichs werden von den jeweiligen Fächern und dem Sprecherrat „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ festgelegt.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ umfasst Module der folgenden vier Teilbereiche:

1. den *Bereich interdisziplinärer Module* (6 Credit Points (CP)),
2. den *kulturwissenschaftlichen Kernbereich* mit Modulen aus vier Fachgruppen A bis D sowie der Master-Arbeit (78 CP),
3. den *Bereich praxisorientierter Module* (24 CP) sowie
4. den *Wahlbereich* (12 CP).

(2) Im kulturwissenschaftlichen Kernbereich werden Inhalte der vier Fachgruppen

- A. Kulturelle Wurzeln des modernen Europas,
- B. Kultur und Geschichte,
- C. Kulturelle Konstruktion und Ästhetik und
- D. Kultur und Gesellschaft.

studiert. Jeder und jede Studierende wählt hierzu drei Fächer aus mindestens zwei der genannten Fachgruppen (diese Fächer werden im Folgenden als „Kernfächer“ bezeichnet). Die Wahl kann durch die (nach Maßgabe der Kapazitätsrechnung) verfügbare Kapazität der Kernfächer eingeschränkt werden. Die Zahl der Plätze pro Kernfach und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Dekanaten festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem

zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden:

(1) Bereich interdisziplinärer Module (6 CP)

Im Bereich interdisziplinärer Module ist eines der Module „Kulturwissenschaftliche Methodik“ oder „Kulturtheorie“ wahlweise zu belegen:

Modul	Sem. ¹	Modulelement ²	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen ³
Kulturwissenschaftliche Methodik (6 CP) (WP)	1–3	Aufbaukurs zu Methoden der empirischen Sozialforschung	Ü	2	3	WS/SS	Hausaufgabe(n) oder Klausur (u)
		Methoden der Geschichts- und Kulturwissenschaften	Ü	2	3	WS/SS	Hausaufgabe(n) oder Klausur (u)
Kulturtheorie (6 CP) (WP)	1–3	Kulturtheorie	Ü	2	2	SS	Literaturbericht oder Rezension (u)
	1-3	Leseliste Kulturtheorie	SSt	2	4	WS/SS	Mündliche Prüfung (u)

(2) Kulturwissenschaftlicher Kernbereich (78 CP)

Im kulturwissenschaftlichen Kernbereich müssen insgesamt 78 CP erbracht werden, davon:

- 54 CP aus den Basismodulen 1 und 2 in den drei gewählten Kernfächern (Pflicht),
- 24 CP aus dem Master-Abschlussmodul inklusive der Master-Arbeit (Pflicht).

Die Master-Arbeit kann nur in einem Kernfach verfasst werden, in dem beide Basismodule absolviert wurden. Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den Praxisbezug und den interdisziplinären Charakter des Kernbereich-Master-Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln.

Sind zwei Varianten (a) und (b) eines Moduls aufgeführt, wird jeweils nur eine der beiden absolviert. Ist in den Anmerkungen keine explizite Regelung vorgesehen, kann zwischen den beiden Varianten frei gewählt werden.

¹ Meint das sogenannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Mit WP gekennzeichnete Modulelemente sind Wahlpflichtelemente.

³ Prüfungsleistungen mit Angabe benotet (b) oder unbenotet (u). Sind Varianten angegeben, legt der Dozent oder die Dozentin fest, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind und gibt sie zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Form bekannt.

A. Kulturelle Wurzeln des modernen Europa

A1. Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (12 CP)	1-3	Vor- und Frühgeschichte im Überblick (Thema A)	V	2	3	WS/SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Seminar zur Vor- und Frühgeschichte im Überblick	S	2	7	WS/SS	Referat und schriftliche Ausarbeitung (b)
		Praktische Übung	Ü	2	2	WS/SS	Hausaufgaben u./o. Kurzreferate (u)
Basismodul 2 (6 CP)	1-3	Vorlesung Vor- und Frühgeschichte im Überblick (Thema B)	V	2	3	WS/SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b)
		Quellenkunde (Thema A)	Ü	2	3	WS/SS	Hausaufgaben und / oder Referate (b)

A2. Alte Geschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Grundzüge der Alten Geschichte	V	2	2	WS/SS	Referat und Hausarbeit (b)
		Vertiefende Studien zur Alten Geschichte (Thema A)	OS	2	8	WS/SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Quellen, Methoden, Theorien	Ü	2	3	WS/SS	Referat oder Hausarbeit(en) oder Klausur (u)
		Vertiefende Studien zur Alten Geschichte (Thema B)	OS	2	5	WS/SS	Referat (b)

A3. Antike Sprache, Literatur und Philosophie

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (8 CP)	1-3	Römische Literatur	V	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
		Griechische Literatur	V	2	3	SS	
		Lektüreübung	Ü	2	2	WS/SS	
Basismodul 2 (10 CP)	1-3	Römische Literatur	S	2	6	WS/SS	Klausur oder Hausarbeit (b)
		Übung/Seminar zur Altertumskunde (WP)	S	2	4	SS	
		Geschichte der Philosophie: Antike/Mittelalter (WP)	S	2	4	SS	

A4. Klassische Archäologie

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1a (9 CP)	1-3	Kunst und Alltagskultur	V	2	2	WS	* Referat (u) mit schriftlicher Ausarbeitung (b)
		Kunst und Alltagskultur*	HS	2	6	WS	
		Selbststudium Museum / Ausstellung	SS		1	variabel	
Basismodul 1b (9 CP)	1-3	Städte und Heiligtümer	V	2	2	SS	* Referat (u) mit schriftlicher Ausarbeitung (b)
		Städte und Heiligtümer*	HS	2	6	SS	
		Selbststudium Museum / Ausstellung	Sst		1	variabel	
Basismodul 2 (9 CP)	1-3	Bild – Objekt – Kontext	OS	2	8	WS	Referat (u) mit schriftlicher Ausarbeitung (b)
		Archäologische Fachvorträge (9 Vorträge)	V		1	variabel	

A5. Religion und Kultur der Bibel

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (11 CP)	1-3	Vertiefende Vorlesung zum Alten Testament/Neuen Testament (WP)	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Biblisches Ethos (WP)	V/Ü	2	2	SS	
		Vertiefendes Seminar zum Alten Testament/Neuen Testament, Thema A	HS	2	9	WS/SS	
Basismodul 2 (7 CP)	1-3	Vertiefende Vorlesung zur biblischen Theologie	V	2	2	WS/SS	Referat (b)
		Vertiefendes Seminar zum Alten Testament/Neuen Testament, Thema B	HS	2	5	WS/SS	

B. Kultur und Geschichte

B1. Geschichte des Christentums

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (7/11 CP) ⁴	1-3	Themenfelder der Kirchengeschichte	V	2	2	WS	Referat (b) oder Hausarbeit (b)
		Epochen der Kirchengeschichte	HS	2	5/9	SS	
Basismodul 2 (7/11 CP) ⁴	1-3	Europäische Kirchengeschichte	V	2	2	SS	Referat (b) oder Hausarbeit (b)
		Europäische Kirchengeschichte	HS	2	5/9	SS	

⁴ Werden im Hauptseminar des Basismoduls 1 9 CP erbracht (Prüfungsleistung: Hausarbeit), müssen im Hauptseminar des Basismoduls 2 5 CP erbracht werden (Prüfungsleistung: Referat) und umgekehrt (vergleiche Prüfungsleistungen).

B2. Geschichte des Mittelalters

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Grundzüge der Geschichte des Mittelalters	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Vertiefende Studien zur Geschichte des Mittelalters (Thema A)	OS	2	8	WS/SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Quellen, Methoden, Theorien	Ü	2	3	WS/SS	Referat oder Hausarbeit(en) oder Klausur (u)
		Vertiefende Studien zur Geschichte des Mittelalters (Thema B)	OS	2	5	WS/SS	Referat (b)

B3. Geschichte der Frühen Neuzeit

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Grundzüge der Geschichte der Frühen Neuzeit	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Vertiefende Studien zur Geschichte der Frühen Neuzeit	OS	2	8	WS/SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Quellen, Methoden, Theorien	Ü	2	3	WS/SS	Referat oder Hausarbeit(en) oder Klausur (u)
		Vertiefende Studien zur Geschichte der Neuzeit	OS	2	5	WS/SS	Referat (b)

B4. Neuere und Neueste Geschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Grundzüge der Neueren und Neuesten Geschichte	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Vertiefende Studien zur Neueren und Neuesten Geschichte	OS	2	8	WS/SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Quellen, Methoden, Theorien	Ü	2	3	WS/SS	Referat oder Hausarbeit(en) oder Klausur (u)
		Vertiefende Studien zur Geschichte der Neuzeit	OS	2	5	WS/SS	Referat (b)

B5. Religionsgeschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (11 CP)	1-3	Religiöse Grundfragen in vergleichender Perspektive	V	2	4	SS	Klausur (b)
		Religiöse Traditionen in Geschichte und Gegenwart: Europa (WP)	S	2	7	WS	Hausarbeit (b)
		Religiöser Pluralismus in Europa (WP)	S	2	7	WS	Hausarbeit (b)
Basismodul 2 (7 CP)	1-3	Religiöse Traditionen in Geschichte und Gegenwart: Außereuropäischer Bereich	S	2	7	SS	Hausarbeit (b)

C. Kulturelle Konstruktion und Ästhetik

C1. Kunstgeschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (9 CP)	1-3	Vorlesung/Übung zu einem Epochenschwerpunkt ⁵	V/Ü	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar zu einem Epochenschwerpunkt ⁵	HS	2	7	WS/SS	
Basismodul 2 (9 CP) ⁵	1-3	Vorlesung/Übung zu einem Epochenschwerpunkt ⁵	V/Ü	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar zu einem Epochenschwerpunkt ⁵	HS	2	7	WS/SS	

C2. Zur Zeit nicht belegt.

⁵ Vorlesung/Übung und Hauptseminar müssen innerhalb jedes Basismoduls zum selben Epochenschwerpunkt (Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne) gewählt werden. Die beiden Basismodule müssen zu unterschiedlichen Epochenschwerpunkten belegt werden.

C3. Kultur- und Mediengeschichte

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Grundzüge der Kultur- und Mediengeschichte	V	2	2	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Vertiefende Studien zur Kultur- und Mediengeschichte	OS	2	8	WS/SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Quellen, Methoden, Theorien	Ü	2	3	WS/SS	Referat oder Hausarbeit(en) oder Klausur (u)
		Vertiefende Studien zur Geschichte der Neuzeit	OS	2	5	WS/SS	Referat (b)

C4. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1a (8 CP) ⁶	1-3	Ausgewählte Probleme der Literaturtheorie	Ü	2	4	WS/SS	Paper (b)
		Aspekte der Literaturgeschichte	Ü	2	4	WS/SS	Paper (b)
Basismodul 1b (8 CP) ⁷	1-3	Ausgewählte Probleme der Literaturtheorie	Ü	2	4	WS/SS	Paper (b)
		Ausgewählte Probleme des Kultur- und Medientransfers	Ü	2	4	WS/SS	Paper (b)
Basismodul 2a (10 CP)	1-3	Ausgewählte Probleme des Kultur- und Medientransfers	Ü	2	3	WS/SS	Hausarbeit (b)
		Medientheorie (WP)	HS	2	7	WS	
		Kulturkontakt (WP)	HS	2	7	SS	
Basismodul 2b (10 CP)		Stoffe, Themen und Motive (WP)	HS	2	7	SS	Hausarbeit (b)
		Strömungen und Epochen (WP)	HS	2	7	WS	
		Aspekte der Literaturgeschichte	Ü	2	3	WS/SS	

C5. Zur Zeit nicht belegt.

⁶ Wird das Basismodul 1a belegt, muss auch das Basismodul 2a belegt werden. Die Wahl von Basismodul 2b ist nicht möglich.

⁷ Wird das Basismodul 1b belegt, muss auch das Basismodul 2b belegt werden. Die Wahl von Basismodul 2a ist nicht möglich.

C6. Theoretische Philosophie⁸

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (9 CP)	1-3	Basiselement Theoretische Philosophie 1	MS	mind. 2	9	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ⁹ (b)
Basismodul 2 (9 CP)	1-3	Basiselement Theoretische Philosophie 2	MS	mind. 2	9	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ⁹ (b)

D. Kultur und Gesellschaft

D1. Geographien und Kulturen Europas

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (8 CP)	1-3	Grenzüberschreitende Regionen als räumliche Institutionalisiertungsprozesse	V	2	2	WS	Hausarbeit (b)
		Grenzüberschreitende Regionen und Kooperationen	HS	2	6	WS	
Basismodul 2 (10 CP)	1-3	Arbeitsmethoden im Gelände	Ü	2	3	WS	Hausarbeit (b)
		Quantitative Sozialforschung	Ü	2	3	SS	Hausarbeit (b)
		Exkursion Grenzüberschreitende Kooperationsräume	Ex	2	4	SS	Präsentation (b)

D2. Europäische Kulturanthropologie

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (12 CP)	1-3	Kulturanalyse und Projektkonzeption	Ü	2	5	SS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (b)
		Kulturanalyse und Forschungspraxis	S	2	5	WS	Schriftliche Hausarbeit oder Projektarbeit (b)
		WP: Grundzüge der Europäischen Kulturanthropologie (Thema A)	V	2	2	WS	
		WP: Felder und Fragestellungen der Europäischen Kulturanthropologie (Thema B)	V	2	2	SS	
Basismodul 2 (6 CP)	1-3	Theorien und Methoden der Europäischen Kulturanthropologie	S	2	3	SS	Referat (b)
		Ausgewählte Themen der Europäischen Kulturanthropologie	Ü	2	3	WS	Referat (u)

⁸ Geeignet nach C5 und C6 im Bachelor HOK.⁹ Die Form des schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises legt die Dozentin oder der Dozent fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

D3. Zur Zeit nicht belegt.

D4. Praktische Philosophie¹⁰

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (9 CP)	1-3	Basiselement Praktische Philosophie 1	MS	mind. 2	9	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹¹ (b)
Basismodul 2 (9 CP)	1-3	Basiselement Praktische Philosophie 2	MS	mind. 2	9	WS/SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ¹¹ (b)

D5. Christentum und Gesellschaft

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (10 CP)	1-3	Genderforschung (WP)	V	2	3	SS	Hausarbeit (b)
		Biblisches Ethos (WP)	V/Ü	2	3	SS	
		Ethik	HS	2	7	SS	
Basismodul 2 (8 CP)	1-3	Religion und Gesellschaft in systematisch-praktischer Perspektive	HS	2	5	SS	Referat (b)
		Religion und Moderne	Ü	2	3	WS	Referat (b)

D6. Politik und Gesellschaft in Europa

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Basismodul 1 (9 CP)	1-3	Politics and Society in Europe	V	2	3	WS	Essay (u)
		Quantitative Methoden	S	2	6	SS	Präsentation (u), Schriftliche Leistungen (b)
Basismodul 2 (9 CP)	1-3	Aktuelle Debatten in der politikwissenschaftlichen Forschung (WP) ¹²	HS	2	9	WS	Präsentation (u), Mid-term-paper (u), Final paper (b)
		Aktuelle Forschungsdebatten in der Soziologie (WP)	HS	2	9	SS	Präsentation (u), Mid-term-paper (u), Final paper (b)

¹⁰ Geeignet nach D4 im Bachelor „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“.

¹¹ Die Form des schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises legt der Dozent oder die Dozentin fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

¹² Studierende wählen entweder das erste oder das zweite Seminar. Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung zu quantitativen Methoden im Basismodul 1.

Master-Abschlussmodul

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Master-Abschlussmodul	4	Kolloquium zur Master-Arbeit	K	2	2 ¹³	WS/SS	wissenschaftliche Abschlussarbeit (b)
	4	Master-Arbeit			22		

(3) Bereich praxisorientierter Module (24 CP)

Im Bereich praxisorientierter Module sind die Module „**Kultur- und Medienmanagement**“ sowie „**Projektarbeit**“ obligatorisch (14 benotete CP):

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Kultur- und Medienmanagement (6 CP)	1–3	Kultur- und Medienmanagement	S	2	6	WS	Hausarbeit (b)
Projektarbeit (8 CP)	1–3	Projektmanagement 1	Ü	2	2	WS	Projektarbeit (b)
		Projektmanagement 2	PA	2	6	SS	

Im Wahlpflichtslot „**Praxis des Kultur- und Medienbetriebs**“ ist eines der aufgeführten Module wahlweise zu belegen (6 benotete CP). Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können weitere, hier nicht aufgeführte Wahlpflichtmodule angeboten werden, die Schwerpunkte des Kultur- und Medienbetriebs abdecken. Sie müssen im Modulhandbuch dokumentiert werden.

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Publizistik und Journalismus (6 CP)	2–4	Praxiskurs „Publizistik und Journalismus“, Stufe 2	PK	2	3	WS/SS	Bericht mit Arbeitsprobe(n) (b)
		Praktikum „Publizistik und Journalismus“ (Dauer: mind. 2 Wochen)	P		3	WS/SS	
Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Marketing (6 CP)	2–4	Praxiskurs „Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Marketing“, Stufe 2	PK	2	3	WS/SS	Bericht mit Arbeitsprobe(n) (b)
		Praktikum „Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Marketing“ (Dauer: mind. 2 Wochen)	P		3	WS/SS	

¹³ Wird das Kolloquium von der Fachrichtung angeboten, in der die Master-Arbeit betreut wird (und damit nicht zentral für den Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“), kann es einen höheren Arbeitsaufwand als 60 Stunden erfordern. Die in diesem Fall zusätzlich erworbenen CP können in den Wahlbereich eingebracht werden.

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Kulturvermittlung (6 CP)	2–4	Praxiskurs „Kulturvermittlung“, Stufe 2	PK	2	3	WS/SS	Bericht mit Arbeitsprobe(-n) (b)
		Praktikum „Kulturvermittlung“ (Dauer: mind. 2 Wochen)	P		3	WS/SS	
Kulturmanagement, -organisation und -administration (6 CP)	2–4	Praxiskurs „Kulturmanagement, - organisation und - administration“, Stufe 2	PK	2	3	WS/SS	Bericht mit Arbeitsprobe(-n) (b)
		Praktikum „Kulturmanagement, - organisation und - administration“ (Dauer: mind. 2 Wochen)	P		3	WS/SS	

Das Modul „**Spezielle Qualifikationen für den Kultur- und Medienbetrieb**“ ist im Umfang von 4 unbenoteten CP zu belegen.

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Spezielle Qualifikationen im Kultur- und Medienbetrieb	1–4	Spezielle Qualifikationen für den Kultur- und Medienbetrieb	S	2	4	WS	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur (u)

(4) Wahlbereich (12 CP)

Im Wahlbereich sind 12 unbenotete CP wahlweise zu belegen aus:

- nicht belegten Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich praxisorientierter Module,
- den unten aufgeführten Modulen aus dem Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“,
- beliebigen Sprachkursen (alte und moderne Sprachen) aus dem Angebot der Universität des Saarlandes (maximal 6 CP),
- auf Antrag kann der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Absatz 1 bis 4 der Prüfungsordnung
 - 1) ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement mit bis zu 3 CP und
 - 2) Gremien- oder Mentorentätigkeiten oder Tätigkeiten als Tutor oder Tutorin mit bis zu 6 CP anerkennen.

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können weitere, hier nicht aufgeführte Module im Wahlbereich angeboten werden, die im Modulhandbuch dokumentiert werden müssen.

Insbesondere werden spezielle Module zum Erwerb fehlender Fachkompetenzen gemäß § 30 Absatz 2 der Prüfungsordnung angeboten.

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Kulturosoziologie und Gegenwartsdiagnostik (6 CP)	1–4	Kulturosoziologie und Gegenwartsdiagnostik	S	2	6	SS	Hausarbeit (u)
Wissenschaftstheorie/ Erkenntnistheorie (6 CP)	1–4	Wissenschaftstheorie (WP)	V	2	6	WS	schriftliche Hausaufgaben oder mündliche Prüfung (u)
		Erkenntnistheorie (WP)	V	2	6	WS	

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Europäische Kultur- und Gesellschafts-geschichte (6 CP)	1–4	Europäische Kultur- und Gesellschaftsgeschichte	V	2	3	WS/SS	mündliche Prüfung (u)
		Aktuelle Probleme der Forschung in der Kultur- und Gesellschaftsgeschichte	SSSt	2	3	WS/SS	
Gender Studies (6 CP)	1–4	Gender Studies	V	2	3	SS	mündliche Prüfung (u)
		Aktuelle Probleme der Genderforschung	SSSt	2	3	WS/SS	
Interdisziplinäres Themenmodul (6 CP)	1-4	Ein bis zwei Lehrveranstaltungen zu einem interdisziplinären Themenschwerpunkt	V/ V + V ¹⁴	2–4	6	WS/SS	interdisziplinärer Essay (u)

§ 7

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Kernbereich-Master-Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ kann ein weiteres Praktikum von mindestens 180 Stunden absolviert werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang steht und sowohl an wissenschaftlichen Institutionen (Archive, internationale Forschungsinstitutionen) als auch im Kultur- und Medienbereich absolviert werden kann. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten und kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Studiengangskoordination nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden 6 CP vergeben, es kann im Wahlbereich eingebracht werden. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikum anerkannt werden.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erfolgen nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren das International Office, die Koordinationsstelle „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ als auch die Lehrenden der am Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ beteiligten Fachrichtungen. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 8

Studienplan

Der Studiendekan oder die Studiendekanin erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, welcher der Studienordnung als Empfehlung an die

¹⁴ Es können unter Umständen auch andere Typen von Lehrveranstaltungen angeboten werden, die aber im Stil einer Vorlesung (und mit demselben Aufwand und denselben Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls) absolviert werden.

Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und Studienorganisation beantwortet der Studienberater oder die Studienberaterin für den Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“.

(3) Für spezielle Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ einschreiben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 25. April 2024 (Dienstbl. S. 378) außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits in den Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ eingeschrieben waren, können ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum Ende des Wintersemesters 2028/2029. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium nach dieser Studienordnung fort; bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Auf Antrag können die Studierenden bereits zum Wintersemester 2026/2027 in diese Studienordnung wechseln.

Saarbrücken, 28. August 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes